

0 Inhaltsverzeichnis

1	Staat	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Der Rechtsstaat	1
1.3	Arten von Staaten	1
1.4	Staats- und Regierungsformen	1
2	Die Gewaltenteilung	3
2.1	Die Legislative	4
2.2	Die Exekutive	4
2.3	Die Judikative	4
2.4	Die Aufgaben der drei Gewalten	5
3	Föderalismus und Subsidiarität	6
3.1	Definitionen	6
3.1.1	Föderalismus	6
3.1.2	Subsidiarität	6
3.2	Zuständigkeiten	6
3.2.1	Bund alleine zuständig	7
3.2.2	Bund erlässt die Gesetze, die Ausführungen überlässt er den Kantonen	7
3.2.3	Zum gleichen Sachbereich gibt es eidg. und kant. Gesetzgebungen	7
3.2.4	Bereiche, für die ausschliesslich die Kantone zuständig sind ...	7
3.3	Eigenständigkeit der Kantone	7
3.4	Gemeindeautonomie	7
4	Bundesstaatsrecht	8
4.1	Die Bundesverfassung	8
4.2	Staatszweck	8
4.3	Behauptung der Unabhängigkeit	8
4.4	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung	8
4.5	Schutz der Freiheit und Rechte	9
5	Organisation des Bundes	10
5.1	Bundesbehörden	10
5.1.1	National- und Ständerat	10
5.1.2	Der Bundesrat	10
5.1.3	Bundesgericht	11
5.2	Die Entstehung eines Gesetzes beim Bund	11
6	Aargauisches Staatsrecht	13

7	Organisation des Kantons Aargau	14
7.1	Kantonsbehörden.....	14
7.1.1	Der Grosse Rat.....	14
7.1.2	Der Regierungsrat.....	14
7.1.3	Gerichte Kanton Aargau (GKA).....	15
7.2	Entstehung eines Gesetzes im Kanton Aargau.....	15
8	Gemeinderecht	17
8.1	Begriff.....	17
8.2	Gemeindearten.....	17
8.3	Änderungen im Bestand von Gemeinden.....	17
9	Die Einwohnergemeinde	18
9.1	Organe.....	18
9.2	Gemeindeordnung.....	18
9.3	Organisation mit Gemeindeversammlung.....	18
9.3.1	Aufgaben.....	19
9.3.2	Wahlen.....	19
9.3.3	Verfahren.....	19
9.3.4	Obligatorisches Referendum.....	20
9.3.5	Fakultatives Referendum.....	20
9.3.6	Initiative.....	20
9.3.7	Gemeinderat.....	20
9.3.8	Gemeindeammann.....	21
9.3.9	Kommissionen.....	21
9.3.10	Gemeindeschreiber/Personal.....	21
9.4	Organisation mit Einwohnerrat.....	22
9.4.1	Aufgaben.....	22
9.4.2	Wahlen.....	22
9.4.3	Obligatorisches Referendum.....	23
9.4.4	Fakultatives Referendum.....	23
9.4.5	Initiative.....	23
9.4.6	Motionsrecht des Stimmbürgers.....	23
9.4.7	Gemeinderat.....	23
9.4.8	Kommissionen.....	23
10	Die Ortsbürgergemeinde	24
10.1	Aufgaben.....	24
10.2	Organe.....	24
11	Zusammenarbeit der Gemeinden	25
11.1	Gemeindevertrag.....	25
11.2	Gemeindeverband.....	25



11.3	Selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten	.25
12	Autonomie und Staatsaufsicht	26
12.1	Gemeindeautonomie	26
12.1.1	Gemeindeaufgaben	26
12.2	Staatsaufsicht	27

11 Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Aargauer Gemeinde erfüllen einen Anteil von rund 40% an den öffentlichen Leistungen im Kanton. Die Bürgernähe fördert die bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung. Vermehrt arbeiten Gemeinden in wichtigen Aufgabenbereichen wie beispielsweise der Bildung, in der Raumplanung, bei der Sicherheit oder der Gesundheitsversorgung zusammen.

Um Aufgaben gemeinsam zu lösen (z.B. Abwasserreinigung, Kehrichtbeseitigung, Wasserversorgung, Busbetriebe, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Schulen, Regionalplanung), können die Gemeinden entweder einen Gemeindevertrag abschliessen, einen Gemeindeverband gründen oder eine interkommunale selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt errichten.

11.1 Gemeindevertrag

Er ist die einfachste Form der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit und kommt durch die Annahme des Vertragstextes durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung/Einwohnerrat) der Vertragsparteien zustande. Es ist keine kantonale Genehmigung vorgeschrieben.

11.2 Gemeindeverband

Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus verschiedenen Gemeinden besteht und bezweckt, eine oder mehrere gemeinsame Aufgabe/n zu erfüllen (Ein-zweck- oder Mehrzweckverband).

Der Gemeindeverband entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) und deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

Organe des Gemeindeverbandes sind die Abgeordnetenversammlung, wenn die Satzungen eine solche vorsehen (jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz), der Vorstand und die Kontrollstelle.

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Ein Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist.

Die Gemeindeverbände stehen wie die Gemeinden unter der Aufsicht des Staates.

11.3 Selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ist einer Revision unterzogen worden. Das neue Recht ist auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Mit der Schaffung von diesbezüglichen Rechtsgrundlagen stand die Absicht im Vordergrund, den Gemeinden zu ermöglichen, auch selbständige Gemeindeanstalten zu gründen zu können.

1 Massnahmen des Standortmarketings

Die öffentliche Verwaltung eines Landes, Kantons oder einer Gemeinde/Stadt hat viele Aufgaben. Damit sie diese erfüllen kann, muss sie die Kosten für ihren Aufwand decken. Dies geschieht unter anderem durch Steuereinnahmen. Deshalb möchte jedes Land, jeder Kanton oder jede Gemeinde/Stadt möglichst attraktiv für seine Zielgruppen – Unternehmen, Einwohner oder Touristen – sein. Denn diese bringen Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Konsumausgaben in die Region.

Was ist Standortmarketing

Das Standortmarketing macht Werbung für einen Standort – sogenannte **Standortpromotion**. Es macht den Standort bei den oben erwähnten Zielgruppen bekannt und zeigt ihnen die Vorteile des Standortes auf.

Standortvorteile:

- a. Für Unternehmen sind folgende Standortvorteile – man nennt diese **Standortfaktoren** – wichtig:
 - Nähe zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Vorhandensein von qualifizierten Arbeitskräften, niedrige Produktionskosten (Steuern, Lohnkosten, Immobilienpreise), liberaler Arbeitsmarkt, gute Infrastruktur und Erschliessung (Verkehrswege, öV-Verbindungen, Flughäfen, stabile Stromversorgung, Glasfasernetz), Rechtssicherheit, politische und wirtschaftliche Stabilität, hohe Lebensqualität.

Bei den Unternehmen unterscheidet man im Standortmarketing drei Zielgruppen, die man mit unterschiedlichen Massnahmen unterstützt:

1. Bestehende, bereits ansässige Unternehmen (d.h. man macht sogenannte **Bestandespflege**)
 2. Zuziehende Unternehmen aus anderen Regionen, Ausland und Inland (**Akquise und Ansiedlung**)
 3. Firmengründer und Neuunternehmer, die sich selbstständig machen (**Start-up-Beratung**).
- b. Privatpersonen, die in der Region wohnen oder zuziehen, suchen vor allem folgende Standortvorteile:
 - Günstige Immobilien und schöne Wohnlagen, gute Verkehrsanbindung (ÖV und Individualverkehr), attraktive Arbeitsplätze, Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen, breites Kultur- und Freizeitangebot, Naherholungsräume, intakte Umwelt und Natur, sichere Umgebung.
 - c. Privatpersonen, die als Touristen in die Region kommen, suchen vor allem Folgendes:
 - Kultur- und Freizeitangebot, buchbare Angebote für Ausflüge und Erlebnisse, intakte und schöne Umwelt und Natur, Hotels, Restaurants, Wellness und Erholung.

Massnahmen und Mittel der Standortpromotion:

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie man den Standort bewerben kann: Social Media, Image-Videos, Homepage, Broschüren, Flyer, Inserate, Presseartikel, Publireportagen, Messeauftritte, Seminare und Konferenzen, Workshops, Fachveranstaltungen, Präsentationen, Roadshows, Merkblätter, Handbücher, Einzelgespräche und vieles mehr.

3 **Regelungsnotwendigkeit und Regelungsbedarf**

Die gegenwärtige Flut von Gesetzesvorlagen legt die Frage nahe, unter welchen Voraussetzungen eine Norm geschaffen werden muss und wann auf eine neue Regelung zu verzichten sei. In der Praxis haben sich drei Faustregeln bewährt, die im Sinne einer Vorabklärung bei der Gesetzesvorbereitung dienlich sind.

1. Gesetz als Voraussetzung der Verwaltungstätigkeit

Die Rechtswissenschaft und die bundesgerichtliche Praxis verlangen, dass ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage der Staat nicht tätig werden darf.

So dürfen etwa Freiheitsrechte (z.B. persönliche Freiheit, Eigentumsgarantie) nur tangiert werden, wenn das Gesetz die entsprechenden Voraussetzungen enthält.

2. Gesetz als Garant der Voraussehbarkeit und Gleichbehandlung

Das Gesetz (als allgemeiner und abstrakter Rechtssatz) ist in jenen Fällen unentbehrlich, in denen eine Mehrzahl von Bürgern in zeitlich und örtlich zum Voraus nicht bestimmter Weise in ihrer Rechtsstellung betroffen wird. Hier soll das Gesetz generelle Massstäbe für alle aufstellen, es soll der Verwaltung eine Gleichbehandlung der Normadressaten vorschreiben.

Zugleich kann auf das Gesetz nicht verzichtet werden, wo dieses die Voraussehbarkeit von Rechtsfolgen verlangt. Einschneidende rechtliche Massnahmen sollen nicht erst im konkreten Einzelfall verhängt, sondern für alle ersichtlich im Rechtssatz angeordnet werden.

3. Verzicht auf eine Regelung

Fehlen genügend Kenntnisse über künftig auftretende Probleme oder besteht namentlich in einem fortlaufend und neu geregelten Bereich noch keine Praxis, kann es sich empfehlen, mit der generellen Normierung zuzuwarten, bis Ansatzpunkte und Entscheidungskriterien für die zu normierenden Sachverhalte vorhanden sind. In Problemfragen, die eine flexible und rasch anpassungsfähige Konkretisierung allgemeiner Grundsätze erfordern und somit der rechtssatzmässigen Ordnung nicht zugänglich sind, soll auf eine Regelung überhaupt verzichtet werden.

Dasselbe gilt, wenn es nur darum geht, verwaltungsinterne Organisationsprobleme zu lösen oder Abläufe zu ordnen. Hier genügen in der Regel entsprechende Organigramme, Funktionendiagramme und Stellenbeschreibungen. Eine generelle Normierung dürfte aber angezeigt sein, wenn die Koordination zwischen verschiedenen Amtsstellen (z.B. zwischen Departementen, Bezirks- und Gemeindebehörden) anders nicht hergestellt werden kann.

0 Inhaltsverzeichnis

1	Niederlassung / Aufenthalt Schweizer	1
1.1	Inhalt der Niederlassungsfreiheit.....	1
1.2	Hauptwohnsitz (Niederlassung)	1
1.3	Nebenwohnsitz (Aufenthalt)	1
1.4	Zivilrechtlicher Wohnsitz	2
2	Meldewesen	3
3	Ausweisschriften	4
3.1	Heimatschein	4
3.2	Meldebestätigung für Hauptwohnsitz	4
3.3	Heimatausweis	4
3.4	Meldebestätigung für Nebenwohnsitz	4
4	Ausländerwesen	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	EU-Staaten.....	5
4.3	EFTA-Staaten	5
4.4	Bilaterale Abkommen/Freier Personenverkehr	6
5	Bewilligungsarten	7
5.1	Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	7
5.2	Jahresaufenthaltsbewilligung (B)	7
5.3	Niederlassungsbewilligung (C).....	8
5.4	Kurzfristige Bewilligung	8
5.5	Grenzgänger EU/EFTA (G).....	8
5.6	Grenzgänger aus Drittstaaten	9
5.7	Asylsuchende (N).....	9
5.8	Vorläufige Aufnahme (F).....	10
5.9	Schutzbedürftige (S)	10
6	Übriges Ausländerwesen	11
6.1	Nebenwohnsitz Ausländer	11
6.2	Besuchsaufenthalt.....	11
6.3	Familiennachzug	12
6.4	Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	13
7	Meldevorschriften Ausländer	14
7.1	Zuzug	14
7.2	Anmeldung	14

7.3	Abmeldung	14
7.4	Aufenthaltsunterbrechung	14
7.5	Erlöschen der Bewilligung	14
7.6	Aufenthaltsunterbrechung	15
8	Reisepapiere schriftenloser Ausländer	16
9	Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS	17
10	Ausweisschriften Schweizer	18
11	Tätigkeiten der Einwohnerdienste	19
12	Gesetzliche Grundlagen	20
12.1	Bund	20
12.2	Kanton	20

1 Niederlassung / Aufenthalt Schweizer

Die Niederlassungsfreiheit wird durch die Bundesverfassung (nachfolgend BV) gewährleistet. Art. 24 der BV hat folgenden Wortlaut:

"Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen und in die Schweiz einzureisen."

Niederlassungsfreiheit bedeutet, dass die Niederlassung (dauernd/vorübergehend) nicht bewilligungspflichtig (Polizeierlaubnis) ist und aus keinem Grund verweigert werden kann.

Den Einwohnerdiensten obliegt die polizeiliche Registrierung aller Personen, die dauernd oder vorübergehend in der Gemeinde Wohnsitz nehmen. Sie ist jedoch nicht zuständig, den zivilrechtlichen Wohnsitz oder das steuerrechtliche Domizil einer Person abzuklären oder festzulegen.

1.1 Inhalt der Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit betrifft primär nur den Hauptwohnsitz (polizeiliche Niederlassung). Das Recht gilt interkantonal; die Kantone müssen die Niederlassung von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone gestatten, so wie die Gemeinden den Zuzug von Bürgerinnen und Bürgern von anderen Gemeinden des Kantons erlauben müssen. Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht einen beliebigen Ort als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, ohne dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

1.2 Hauptwohnsitz (Niederlassung)

Hauptwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt, dauernd zu verbleiben, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu pflegen, der für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben. Der Hauptwohnsitz wird durch Hinterlegung des Heimatscheins dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine unbefristete Meldebestätigung für Hauptwohnsitz abgegeben.

1.3 Nebenwohnsitz (Aufenthalt)

Aufenthalt hat, wer bloss vorübergehend oder zu einem Sonderzweck in einer Gemeinde anwesend ist. Aufenthalt ist jede Art eines meldepflichtigen Verweilens an einem Ort, der nicht als Niederlassung zu qualifizieren ist. Nebenwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie zu einem bestimmten Zweck während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monate innerhalb eines Jahres anwesend ist. Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben. Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Heimatausweises dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben. Es gibt folgende Aufenthaltsformen:

- Wochenaufenthalt
- Aufenthalt von Personen unter umfassender Beistandschaft
- Studienaufenthalt
- Arbeitsaufenthalt
- Saisonaufenthalt
- Alters- und Pflegeheimaufenthalt
- Aufenthalt in Wohnungen und Heimen für Kinder und Jugendliche
- Aufenthalt in Internaten und Studentenwohnheimen
- Aufenthalt in Institutionen für Behinderte
- Aufenthalt in Klöstern und anderen Unterkünften religiöser Vereinigungen
- Aufenthalt in einem Spital oder ähnlichen Institutionen im Gesundheitsbereich
- Aufenthalt in einer Einrichtung der psychiatrischen Langzeitpflege
- Aufenthalt in einer Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs
- Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende

2 Meldewesen

Die Einwohnerdienste bilden die Datenzentrale der Gemeinde. Mit den erfassten Grunddaten aller Einwohner führt sie das Einwohnerkontrollregister, das als Grundlage für die übrigen Verwaltungsstellen dient.

Wer in einer Gemeinde zu-, um- oder wegzieht, hat dies innert 14 Tagen bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu melden (die Meldepflicht gilt auch für Umzüge innerhalb des Gebäudes). Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahres Logis geben, sind verpflichtet, ein-, um- und wegziehende Personen den Einwohnerdiensten zu melden.

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden quartalsweise den Einwohnerdiensten die Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

- Alters- und Pflegeheime
- Wohnungen und Heime für Kinder und Jugendliche
- Internate und Studentenwohnheime
- Institutionen für Behinderte
- Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden den Einwohnerdiensten jährlich mit Stichtag 31. Dezember die auf vereinfachte Art erhobenen Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens dreier aufeinanderfolgender Monate oder während dreier Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten:

- a. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich
- b. Einrichtungen der psychiatrischen Langzeitpflege
- c. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Jugendliche und Erwachsene
- d. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als 3 Monate in einer Gemeinde aufhält oder in einem Spital oder Pflegeheim, in einer Erziehungs-, Heil-, Pflege- oder Strafanstalt untergebracht ist.

Die Einwohnerdienste melden die Zu- und Wegzüge und die das Register betreffenden Änderungen den betroffenen Behörden, Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen. Jeder Empfänger erhält dabei nur diejenigen Daten, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Mutationsmeldungen sind ausserdem umgehend elektronisch an das kantonale Einwohnerregister (Datenplattform/Verteilzentrum) weiter zu leiten. Die laufende Datenübermittlung erfolgt automatisch durch die Einwohnerregister-Software über Sedex. Die einzelnen Mutationsmeldungen enthalten eine maximale Anzahl von Daten (Merkmale), welche für alle berechtigten Empfänger verwendet werden können. Durch gesetzliche Grundlagen ist festgelegt, welche dieser Meldegründe und welcher Datenumfang an die berechtigten Stellen weitergegeben werden. Die Weitergabe aus dem kantonalen Einwohnerregister erfolgt durch die kantonale Fachstelle Datenaustausch. Sowohl für das kantonale Einwohnerregister als auch für die Gemeinderegister gelten die verbindlichen Weisungen des Kantons.

3 Ausweisschriften

3.1 Heimatschein

Der Heimatschein dient zur Begründung des Hauptwohnsitzes in der Schweiz und für die Immatrikulation bei einer Schweizer Vertretung im Ausland und wird von dem für den Heimatort zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt. Damit wird bezeugt, dass der Inhaber das Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde besitzt. Der Heimatschein ist bei den Einwohnerdiensten der Hauptwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

3.2 Meldebestätigung für Hauptwohnsitz

Die Meldebestätigung für Hauptwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung in der Hauptwohnsitzgemeinde für Schweizer und ausländische Staatsangehörige. Sie ist nicht befristet und hat Gültigkeit bis zur Aufgabe des Hauptwohnsitzes. Bei einer Abmeldung und bei der Aushändigung der Schriften ist die Meldebestätigung einzuziehen.

3.3 Heimatausweis

Wenn sich eine Person vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der sie Hauptwohnsitz hat, aufhalten will, hat sie Anspruch auf einen befristeten Heimatausweis. Mit dem Heimatausweis erklärt die Hauptwohnsitzgemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist.

Der Heimatausweis ist auf die voraussichtliche Dauer des Nebenwohnsitzes bis maximal fünf Jahre zu befristen. Der Gültigkeitsablauf wird von den Einwohnerdiensten der Nebenwohnsitzgemeinde kontrolliert. Der Heimatausweis kann nicht verlängert werden. Wenn der auswärtige Nebenwohnsitz nach Ablauf der Gültigkeit weiter besteht, wird ein neuer ausgestellt. Bei unbefristeten Nebenwohnsitzen in Altersheimen und Pflegeinstitutionen ist der Heimatausweis unbefristet auszustellen. Der Heimatausweis ist in der Nebenwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

3.4 Meldebestätigung für Nebenwohnsitz

Die Meldebestätigung für Nebenwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung als Aufenthaltler in der Nebenwohnsitzgemeinde. Sie ist befristet und die Gültigkeit wird im Dokument eingetragen. Bei Aufgabe des Nebenwohnsitzes ist die Meldebestätigung einzuziehen, hingegen ist das hinterlegte Dokument (Heimatausweis) direkt der Hauptwohnsitzgemeinde zurückzusenden.

5.3 Niederlassungsbewilligung (C)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) wurde per 1. Januar 2019 in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) umbenannt. Mit der Ergänzung wird gemäss Botschaft des Bundesrates die Bedeutung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern unterstrichen. Die Anpassungen des Ausländergesetzes sollen bewirken, dass Ausländerinnen und Ausländer eigenverantwortlich zu einer gelungenen Integration beitragen. Ausländerinnen und Ausländer erhalten die Niederlassungsbewilligung nur noch, wenn sie integriert sind. Dies betrifft auch freizügigkeitsberechtigzte Ausländerinnen und Ausländer und die Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizern und Schweizerinnen sowie von Niedergelassenen. Im Familiennachzug eingereiste Ausländerinnen und Ausländer sollen Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache nachweisen oder durch die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachförderungsangebot ihre Bereitschaft bekunden, diese Sprache zu erlernen.

Integrationskriterien

Im Rahmen der Revision hat der Gesetzgeber die massgebenden Integrationskriterien in den verschiedenen migrationsrechtlichen Erlassen (Asylgesetz, Ausländergesetz, Bürgerrechtsgesetz) vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Bei der Beurteilung der Integration hat das MIKA daher folgende gesetzlichen Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- b) die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- c) die Sprachkompetenzen
- d) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Drittstaaten

Ausländer erhalten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz und bei Erfüllung der Integrationskriterien eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese bereits nach 5 Jahren erteilt werden. Der Bewilligungsanspruch beruht entweder auf allgemeiner Praxis des Migrationsamtes oder auf zwischenstaatlicher Vereinbarung. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht bewilligungspflichtig. Eine selbständige Tätigkeit ist erlaubt. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Die Kontrollfrist des Ausländerausweises beträgt jeweils 5 Jahre.

EU/EFTA-Staaten

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wird vom Freizügigkeitsabkommen nicht erfasst; sie wird wie bisher aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen gestützt auf die Bestimmungen des Ausländergesetzes (AIG) erteilt. Sie ist von unbeschränkter Dauer und an keine Bedingung gebunden und geht weiter als die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Die EU-15 Staatsangehörigen erhalten die Niederlassungsbewilligung grundsätzlich nach einem Aufenthalt in der Schweiz von 5 Jahren. Die Integrationskriterien müssen auch hier erfüllt sein. Die anderen Länder erhalten die Niederlassungsbewilligung nach 10 Jahren. Auch hier beträgt die Kontrollfrist des Ausländerausweises 5 Jahre.

5.4 Kurzfristige Bewilligung

Die kurzfristige Bewilligung K wird für die Dauer von max. vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ausgestellt. Diese Ausländer erhalten keinen Ausländerausweis und werden auch nicht von den Einwohnerdiensten der Wohnsitzgemeinde erfasst. Sie sind von den Höchstzahlen, welche der Bundesrat periodisch für neu einreisende Personen ausserhalb der EU festlegt, ausgenommen.

5.5 Grenzgänger EU/EFTA (G)

Grenzgänger aus den EU/EFTA-Staaten erhalten einen Grenzgängerausweis (G EU/EFTA), sofern sie sich in ihrem Heimatland nicht abmelden bzw. bei Aufenthalt in der Schweiz regelmässig/wöchentlich dorthin zurückkehren. Gesuche für eine Grenzgängerbewilligung müssen

vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der Bewilligungsbehörde (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) vom Arbeitgeber beantragt werden. Grenzgänger ohne Wohnsitznahme in der Schweiz sind bei den Einwohnerdiensten nicht anzumelden. Die Inhaber dieses Ausweises können eine Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den unselbständig erwerbenden Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständig erwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständigen Erwerbstätigen.

5.6 Grenzgänger aus Drittstaaten

Grenzgängern aus Drittstaaten kann eine Grenzgängerbewilligung nur erteilt werden, wenn sie ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnhaft sind. Ausserdem sind die arbeitsmarktlichen Vorschriften zu beachten. In der Regel wird die erstmalige Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt und ist nur für die Grenzzone des Kantons, welcher die Bewilligung erteilt hat, gültig. Sowohl der Stellenwechsel, wie auch die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind bewilligungspflichtig.

5.7 Asylsuchende (N)

Asylsuchende sind Ausländer, die gegenüber der Schweiz um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften und Gewährung des Asylstatus nachsuchen. Die Anerkennung als Flüchtling ist nur möglich, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass der Asylsuchende in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauung an Leib und Leben gefährdet ist.

Ein Asylgesuch kann mündlich oder schriftlich an einem geöffneten Grenzübergang, bei der Grenzkontrolle in einem Schweizer Flughafen oder an einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion eingereicht werden (Boudry NE, Bern, Basel, Chiasso, Altstätten SG, Zürich). Ein Gesuch kann nur an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz eingereicht werden. Für das Asylgesuch gelten keine besonderen Formvorschriften, doch sollte das Gesuch wenn immer möglich mit Beweisen über die Bedrohung oder Verfolgung ergänzt werden. Wird das Gesuch beim Grenzübertritt gestellt, so informieren die Grenzposten das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Der Entscheid über ein Asylgesuch obliegt den Bundesbehörden. Der Ausweis N wird üblicherweise für sechs Monate ausgestellt bzw. verlängert.

Die zusammengeschlossenen Dublin-Staaten legen fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylgesuchs verantwortlich ist. Damit wird verhindert, dass ein Asylsuchender in mehreren Ländern um Asyl bitten kann. Mitgliedsstaaten des Dublin-Verfahrens sind die Staaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

5.8 Vorläufige Aufnahme (F)

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine nicht freiheitsbeschränkende, zeitlich befristete Ersatzmassnahme für den undurchführbaren Vollzug einer Entfernungsmassnahme (administrative Wegweisung, Ausweisung oder gerichtliche Landesverweisung).

Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme kommt nur in Betracht, wenn der Vollzug eines rechtskräftigen Wegweisungs- oder Ausweisungsentscheids nicht möglich oder für den Ausländer nicht zumutbar ist. Der Ausweis F wird üblicherweise für zwölf Monate ausgestellt bzw. verlängert.

Die vorläufige Aufnahme wird aufgehoben, sobald dem Ausländer die Rückkehr ins Heimatland zugemutet werden kann.

5.9 Schutzbedürftige (S)

Personen, denen die Schweiz vorübergehenden Schutz gewährt, erhalten einen blassblauen Ausländerausweis S. Für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung in einem Land - insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges - kann die Schweiz Betroffenen vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien bestimmte Gruppen vorübergehenden Schutz erhalten. Das Staatssekretariat für Migration bezeichnet die Gruppe Schutzbedürftiger näher und entscheidet im Einzelfall, wem Schutz gewährt wird.

6 Übriges Ausländerwesen

6.1 Nebenwohnsitz Ausländer

Die von den Einwohnerdiensten entwickelte Praxis bei schweizerischen Aufenthaltstitularen ist grundsätzlich auch bei ausländischen Personen anwendbar. Die Einwohnerdienste des Wohnsitzes stellen für die Aufenthaltsgemeinde einen Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige aus.

Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Wochenaufenthaltsausweises für ausländische Staatsangehörige dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für Nebenwohnsitz abgegeben.

EU/EFTA- und Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige brauchen für einen Nebenwohnsitz kein ausländerrechtliches Einverständnis mehr und müssen demzufolge dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau nicht mehr gemeldet werden.

6.2 Besuchsaufenthalt

Jede ausländische Person darf sich bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise als Tourist in der Schweiz bzw. im Schengenraum aufhalten.

Ausländische Staatsangehörige, die für die Einreise in die Schweiz ein Visum benötigen, müssen dieses bei der für sie zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Konsulat, Botschaft) beantragen.

In bestimmten Fällen kann die Schweizer Vertretung eine Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder juristischen Person in der Schweiz sowie den Abschluss einer Reiseversicherung verlangen.

Folgendes Vorgehen gelangt zur Anwendung:

Schweizer Vertretung	Händigt das Formular aus
Besucher	Füllt das Formular aus und stellt es dem Garanten zu
Einwohnerdienste	Überprüft die Angaben des Garanten sowie die Einhaltung der öffentlichen Verpflichtungen und leitet das Gesuch mit der entsprechenden Stellungnahme an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau weiter
Amt für Migration und Integration Kanton Aargau	Prüft die Verpflichtungserklärung, leitet diese an die Schweizerische Vertretung weiter und informiert den Garanten
Garant	Orientiert den Besucher, dass das Visum bei der Schweizerischen Vertretung eingeholt werden kann
Besucher	Kann bei der Schweizerischen Vertretung das Visum einholen.

6.3 Familiennachzug

Drittstaaten

Niedergelassene, Jahresaufenthalter und Kurzaufenthalter können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration) und auf Gesuch hin ihre Familienangehörigen (Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partner und Kinder) nachziehen. In der Schweiz geborenen Kindern von Ausländern mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der Aufenthalt sofort bewilligt werden. Eine Geburtsmeldung an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist ausreichend.

Ein Rechtsanspruch steht dem Schweizer hinsichtlich seines Ehepartners oder eingetragenen Partners zu. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben ein Recht auf Nachzug des Ehepartners, des eingetragenen Partners und der Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung respektive Niederlassungsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Die Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

EU/EFTA-Staaten

Ein EU-Angehöriger mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, Nichterwerbstätiger, Rentner, Dienstleistungserbringer) kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

- seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners), die jünger sind als 21 Jahre oder deren Unterhalt gewährt wird
- seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, denen Unterhalt gewährt wird.

Bei Schülern und Studenten ist der Familiennachzug auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

6.4 Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Dies betrifft Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen / Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

Grundsätzlich besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat bzw. zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft. Das Amt für Migration und Integration entscheidet nach freiem Ermessen. Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, wenn das Zivilstandsamt bestätigt, dass das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung bzw. das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft eingeleitet ist. Bei einem positiven Entscheid des Amts für Migration und Integration wird ein sechsmonatiger Aufenthalt auf der Visumermächtigung bewilligt. Innerhalb dieser Zeitspanne muss die Trauung stattfinden bzw. die Partnerschaft eingetragen werden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Eheschliessung hat die Anmeldung bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu erfolgen. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

7 Meldevorschriften Ausländer

7.1 Zuzug

Drittstaatsangehörige benötigen beim Zuzug aus dem Ausland ein gültiges Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Für EU/EFTA-27-Bürger reicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages. Zudem müssen sie in Besitz eines Reisepasses oder ID-Karte sein. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau regelt den Aufenthalt und stellt einen Ausländerausweis aus. Staatsangehörige von Kroatien benötigen die Zusicherung vom Amt für Migration und Integration.

Beim Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Kanton entscheidet das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau über die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (sogenannter Kantonswechsel).

Sämtliche Bewilligungen für EU-EFTA-Bürger gelten für die ganze Schweiz (geographische Mobilität). Ein Kantonswechsel ist nicht bewilligungs-, sondern nur meldepflichtig.

7.2 Anmeldung

Der Ausländer hat sich innert 14 Tagen persönlich bei den Einwohnerdiensten anzumelden.

Neben den geforderten Einreisepapieren sind Pass (evtl. Identitätskarte), allfällige Zivilstandsdokumente, Ausländerausweis (falls bereits vorhanden) sowie falls nötig 1 aktuelles Passfoto vorzulegen. Nach der Aufenthaltsregelung sowie der biometrischen Erfassung registriert die Einwohnerdienste den Ausländer nach der Aufenthaltsart und der ZEMIS-Nummer. Sie händigt den Ausländerausweis aus.

7.3 Abmeldung

Die Abmeldung hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Der Ausweis wird dem Inhaber zurückgegeben, ausser beim Wegzug ins Ausland. Im Falle eines definitiven Wegzuges ins Ausland stellen die Einwohnerdienste dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau neben dem Ausländerausweis zusätzlich die unterzeichnete Abmeldeerklärung zu.

7.4 Aufenthaltsunterbrechung

Hält sich eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, ohne sich abzumelden, nicht länger als drei Monate im Ausland auf, erlöscht die Kurzaufenthaltsbewilligung nicht. Bei Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beträgt diese Frist 6 Monate. Länger dauernde Aufenthaltsunterbrechungen führen in der Regel zum Erlöschen der entsprechenden Bewilligung.

7.5 Erlöschen der Bewilligung

Meldet sich die ausländische Person bei den Einwohnerdiensten vorbehaltlos ins Ausland ab, erklärt sie damit ausdrücklich, auf einen Wohnsitz in der Schweiz zu verzichten. Deshalb führt dies zum sofortigen Erlöschen der Bewilligung. Zudem führen folgende Fälle zum Erlöschen der Bewilligung:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer (nur L und B-Bewilligungen)
- Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton Aargau
- Abmeldung
- Tatsächliche Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz
- Ausweisung durch das Bundesamt für Polizei

7.6 Aufenthaltsunterbrechung

Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung (in bestimmten Fällen auch eine Aufenthaltsbewilligung) während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Das Gesuch ist vor der Ausreise ans Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu richten und wird in der Regel in folgenden Fällen bewilligt:

- Absolvierung des Militärdienstes im Heimatland
- Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers
- Studium oder Ausbildung, wenn die Eltern in der Schweiz zurückbleiben
- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland (Aufrechterhaltung für 2 Jahre)

8 Reisepapiere schriftloser Ausländer

Schriftenlose Ausländer, welche Auslandsreisen vornehmen wollen, können vom Staatssekretariat für Migration (SEM) folgende Reisepapiere ausstellen lassen:

- **Reiseausweis für Flüchtlinge**
- **Pass für eine ausländische Person**, Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt
- **Identitätsausweis für asylsuchende Personen**, welche die Schweiz definitiv verlassen, oder für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und deren Wegweisung rechtskräftig ist
- **Reiseersatzdokument** für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen

Der Antrag ist beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu stellen. Das Staatssekretariat für Migration stellt das Dokument aus.

9 Zentrales Migrationsinformationssystem ZEMIS

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen und den Kantonen das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Dieses Informationssystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken über Ausländer sowie in besonderen Fällen der Erleichterung der Amtshilfe. Das ZEMIS erlaubt die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der fremdenpolizeilichen Gesetzgebung. Es dient als Arbeitsinstrument der kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden, welche die notwendigen Personendaten über Ausländer erfassen. Es werden namentlich Personendaten, Adressen, Angaben über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise sowie die Erwerbstätigkeit, die Arbeitgeber und die Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen erfasst. Die Kantone und Gemeinden melden die Ausländermutationen, ohne Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene (Kompetenz SEM) und Internationale Funktionäre (EDA), unverzüglich dem ZEMIS.

10 Ausweisschriften Schweizer

Während im Inland der Heimatschein als Bürgerrechtsnachweis gilt, übernehmen Pass und Identitätskarte diese Funktion im Ausland. Zuständig für die Ausstellung des Ausweisantrages für Pass, Kombiangebot und provisorischen Pass ist das kantonale Passamt, für die Identitätskarte die Einwohnerdienste des Niederlassungsortes. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, können den Ausweisantrag für Pass und Identitätskarte bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland stellen. Wer keinen festen Wohnsitz hat (Weltenbummler), kann den Ausweisantrag bei der zuständigen Behörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes stellen.

Ausstellende Behörde für Pass und Identitätskarte ist das kantonale Passamt. Die Herstellung der Identitätskarte erfolgt durch die Firma Gemalto AG in Unterentfelden, diejenige des Passes durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern. Die Ausweise (IDK und Pass 10) sind für Erwachsene ab dem 18. Altersjahr 10 Jahre gültig; für Kinder bis zum 18. Altersjahr 5 Jahre. Sie können nicht verlängert werden. Kindereinträge in Pässe der Eltern sind nicht mehr möglich. Die Daten werden gesamtschweizerisch in der Ausweisdatenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) des Bundesamtes für Polizei in Bern gespeichert. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmungen verwiesen.

Wenn dringend ein Ausweis benötigt wird und die Ausstellungszeit für den ordentlichen Ausweis nicht mehr reicht, kann bei der ausstellenden Behörde ein provisorischer Pass beantragt werden. Dieser wird direkt bei der ausstellenden Behörde (kantonales Passamt) ausgestellt und ist max. 1 Jahr gültig. In Ausnahmefällen können provisorische Pässe direkt bei der ausstellenden Behörde an den Flughäfen Zürich-Kloten, Genf, Basel und Lugano-Agno beantragt werden. Der provisorische Pass wird ausgestellt, um der gesuchstellenden Person eine Reise zu ermöglichen und ist nur für diesen Zweck gültig. Er darf nicht beliebig oft verwendet werden und ist nach der Rückkehr zurück zu geben, respektive es ist möglich, dass dieser bei der Passkontrolle eingezogen wird. Der provisorische Pass enthält keine biometrischen Merkmale.

Für die Ausfertigung werden folgende Gebühren (inkl. Porto) erhoben:

	Kinder		Erwachsene	
IDK	CHF	35.00	CHF	70.00
Pass 10	CHF	65.00	CHF	145.00
Pass 10 & ID Kombi	CHF	78.00	CHF	158.00
Provisorischer Pass	CHF	100.00	CHF	100.00

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet CHF 150.00.

11 Tätigkeiten der Einwohnerdienste

Publikumsverkehr / Mutationserfassung

Ausweise

- Meldebestätigungen für Hauptwohnsitz
- Meldebestätigungen für Nebenwohnsitz
- Heimatausweise
- Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige
- Hauptwohnsitzbescheinigungen
- Wahlfähigkeitsausweise
- Lebensbescheinigungen
- Antrag Identitätskarte

Schweizer / Ausländer

- Schriftendepot
- Schriftenkontrolle

Mitteilungen an Dritte

- Abteilung Steuern
- Abteilung Finanzen
- Zivilschutzstelle
- Schulen
- Pflegekinderfürsorge
- Zentrales Migrationsinformationssystem
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
- Landeskirchen
- Wegzugsgemeinden
- Mütter- und Väterberatung
- Andere Meldestellen
- Kant. Plattform

Massenversand

- Wahl- und Abstimmungsunterlagen
- Stimmrechtsausweise

Einwohnerregister

- Personendaten

Registrierung / Auskunft

- Kommunale, kantonale und eidg. Behörden, Verwaltungen und Amtsstellen
- Private
- Wahrung Datenschutz inkl. Bestätigung Datensperre

12 Gesetzliche Grundlagen

12.1 Bund

Bundesverfassung (BV)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG)
Zivilstandsverordnung (ZStV)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit (FZA)
Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)
Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)
Asylgesetz (AsylG)

12.2 Kanton

Kantonsverfassung (KV)
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMG)
Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMV)
Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)
Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)
Kantonales Handbuch zum Register- und Meldegesetz
Handbuch für die Aargauer Einwohnerdienste
Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau

1 Gesetzliche Grundlagen und Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)
- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG)
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (OGG)
- Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV)
- Handbuch „Rechnungswesen Gemeinden“ des Departements Volkswirtschaft und Inneres (keine abschliessende Aufzählung)

1.2 Organisation; Zuständigkeiten

Die Gemeinden ordnen und verwalten unter Aufsicht des Kantons ihre Angelegenheiten selbstständig. Aufsichtsbehörde sind der Regierungsrat, die Departemente und die Staatsanwaltschaften. Die Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die gesamte Verwaltung vorschriftsgemäss geführt wird.

1.2.1 Regierungsrat

Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über die kommunalen Haushalte zu. Er erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung.

1.2.2 Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung)

Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) steht die unmittelbare Aufsicht über die kommunalen Haushalte zu. Es stellt die Detailkontenpläne auf, prüft und genehmigt die Budgets und Rechnungen, führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse durch, berät die kommunalen Gemeinwesen in allen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens und erlässt die zu einer geordneten Rechnungsführung notwendigen Weisungen.

1.2.3 Gemeindeversammlung und Einwohnerrat

Die Gemeindeversammlung legt das Budget und den Steuerfuss fest, beschliesst über Verpflichtungskredite und über die Gemeinderechnungen. Anstelle der Gemeindeversammlung kann mit Grundsatzbeschluss an der Urne die Einführung der Organisation mit Einwohnerrat beschlossen werden, der dann die Aufgaben der Gemeindeversammlung unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums wahrnimmt. Von dieser Möglichkeit haben bisher nur grössere Gemeinden Gebrauch gemacht.

1.2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Gemeinde. Er ist namentlich zuständig für die Anlage von Geldern, die Vermietung und Verpachtung von Gemeindegut, die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung, den Abschluss der über Behörden, Mitarbeitende und Gemeinde erforderlichen Versicherungen und die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts. Der Gemeinderat kann gewisse Befugnisse an Kommissionen und Angestellte übertragen.

Die Belege sind mit folgenden Angaben zu ergänzen:

9. Visum des Sachbearbeiters oder Leistungsempfängers
 10. Kontobezeichnung und Belegnummer
 11. Visum für die rechnerische Prüfung
 12. Skonto- oder andere Abzüge, Nettobetrag
 13. Evtl. Hinweis auf Rückforderung des vollen oder teilweisen Betrages (z.B. Elternbeitrag usw.)
 14. Originalquittung oder Hinweis (Stempel) auf die Nummer des Vergütungsauftrages und der Zahlstelle, jeweils mit Datum
 15. Stempel für die Zahlungsanweisung mit Datum der Gemeinderatssitzung und Anweisungsnummer (evtl. Stempel mit Zahlungsanweisung und Unterschriften des Gemeinderates) 1)
 16. Bei Rechnungen für Mobiliaranschaffungen: Stempel "im Mobiliarenverzeichnis eingetragen"
 17. Evtl. Strichcode für die elektronische Belegerkennung
- 1) Es besteht auch die Möglichkeit den Visierungsprozess elektronisch abzuwickeln.

3.7 Verbuchung

Die Buchhaltung und der Geldverkehr sind zeitnah und lückenlos zu erfassen. Jede Eintragung in der Buchhaltung (Jahresrechnung) erhält eine fortlaufende Belegnummer.

Die verbuchten Belege sind systematisch oder chronologisch abzulegen. Quittungen und Bescheinigungen jeder Art über den Geldverkehr sind chronologisch aufzubewahren.

3.8 Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung ist der buchhalterische Ausweis, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung des Verwaltungsvermögens und des Finanzvermögens aufgeführt werden. In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, welche über die Investitionsrechnung gebucht wurden. Zusätzlich zum Verwaltungsvermögen werden auch die Sachanlagen des Finanzvermögens in der Anlagenbuchhaltung geführt, wengleich die Investition nicht über die Investitionsrechnung erfolgte.

Zu den in der Anlagenbuchhaltung aufgenommenen Objekten gehören insbesondere folgende Informationen:

- Anschaffungswert
- Anlagekategorie mit entsprechender Abschreibungsdauer
- Jahr der Inbetriebnahme
- Funktion
- Bilanzkonto
- Abschreibungskonto

3.9 Inventar

Die Gemeinden führen ein Inventar mit den nicht aktivierten Anlagen und Vorräte. Dieses ist jährlich zu aktualisieren und dient u.a. als Basis für den Abschluss einer Sachversicherung.

4 Rechnungsablage

4.1 Rechnungsgrundsätze

Die für das Budget aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Jahresrechnung (siehe Punkt 6.2).

4.2 Umschreibung

Zur Rechnungsführung und Rechnungsablage gehören die Jahresrechnung mit Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang. Der Anhang zur Jahresrechnung enthält insbesondere den Eigenkapitalnachweis, den Rückstellungsspiegel, den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, den Anlagespiegel sowie die Kreditkontrolle. Dem Rechnungsabschluss sind überdies die Vergleichszahlen des Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung beizufügen. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind zu begründen (Erläuterungen).

4.3 Termine und Genehmigung

Die Rechnungen sind abgeschlossen bis **15. März** dem Gemeinderat zu übergeben, der vom Ergebnis Kenntnis nimmt und zusammen mit dem Leiter Finanzen die Vollständigkeit bescheinigt.

Die Abteilung Finanzen meldet bis zum **20. März** dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) die für die Statistik notwendigen Angaben aus den Rechnungen in elektronischer Form.

Bis spätestens **15. April** sind die Rechnungen der Finanzkommission zur Prüfung zu unterbreiten. Die Finanzkommission prüft die Rechnungen und erstattet dem Gemeinderat rechtzeitig schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Feststellungen. Sie bereinigt vorgängig Fragen formeller und materieller Art mit der Verwaltung und dem Gemeinderat.

Die externe Bilanzprüfung ist zeitlich so vorzunehmen, dass die schriftliche Berichterstattung über die Prüfungspunkte im Schlussbericht der Finanzkommission zu Händen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats berücksichtigt werden kann.

Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung von besonderen Revisionsstellen oder Sachverständigen beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

Die Rechnungen zusammen mit den Berichten des Gemeinderates und der Prüfungsorgane sind während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum **30. Juni** dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Letzteres genehmigt die Jahresrechnung, während die übrigen Unterlagen der Rechnungsführung und Rechnungsablage lediglich der Information dienen.

Die Rechnung gilt als zurückgewiesen, wenn einzelne Positionen abgelehnt oder die ganze Rechnung nicht angenommen wird. Die zurückgewiesene Rechnung ist innert 30 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

Weist dasselbe die Rechnung wiederum zurück, ist sie an das Departement Volkswirtschaft und Inneres zu Händen des Regierungsrates weiterzuleiten, der endgültig entscheidet.

5 Aufgaben- und Finanzplanung, Kennzahlen

5.1 Allgemeines

Die Gemeinden erstellen eine auf die zukünftigen Aufgaben ausgerichtete Aufgaben- und Finanzplanung. Die Aufgaben- und Finanzplanung ist rechtlich nicht verbindlich und daher gegenüber dem Budget durch die Legislative nicht zu genehmigen. Die Aufgaben- und Finanzplanung ist die zielgerichtete planerische Steuerung des Finanzhaushaltes; sie basiert auf der Analyse der bisherigen Finanzentwicklung und deren Prognose über die mittelfristige Planungsperiode.

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist ein Führungsmittel, das es der Gemeinde ermöglicht, ihre finanziellen Möglichkeiten längerfristig zu beurteilen und Alternativen abzuwägen. Sie erstreckt sich in der Regel auf die kommenden fünf Jahre und ist mindestens jährlich zu überarbeiten. Über grosse Infrastrukturvorhaben, Darlehensaufnahmen und Steuerfussveränderungen soll nur entschieden werden, wenn die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen auf Grund einer Aufgaben- und Finanzplanung beurteilt werden können.

5.2 Kennzahlen

Mit Kennzahlen werden Rechnungszahlen in komprimierter Form abgebildet. Anhand dieser Kennzahlen lassen sich Rechnungsergebnisse einfach mit früheren Resultaten der eigenen Gemeinde oder mit Ergebnissen von anderen Gemeinden vergleichen. Kennzahlen sind ein Führungsmittel für die Exekutive. Anhand von Kennzahlen kann der Ist-Zustand analysiert werden. Es lassen sich damit Plangrössen (Budgetrichtlinien) definieren und die Wirkung von getroffenen Massnahmen kontrollieren. Die Werte können in absoluten Zahlen, Verhältniszahlen oder als Mittelwerte dargestellt werden. Kennzahlen können Schwankungen unterliegen. Daher sollten sie im Mehrjahresdurchschnitt betrachtet werden.

5.2.1 Messgrössen

Gemäss § 26 Finanzverordnung weisen die Gemeinden in Budget und Jahresrechnung folgende Finanzkennzahlen zur Beurteilung der Verschuldung, Finanzierung und Leistungsfähigkeit aus:

1. Nettoschuld I pro Einwohner
2. Nettoverschuldungsquotient
3. Zinsbelastungsanteil
4. Selbstfinanzierungsanteil
5. Selbstfinanzierungsgrad
6. Kapitaldienstanteil

Die Kennzahlenauswertung zeigt mit der Nettoschuld I pro Einwohner und dem Nettoverschuldungsquotient die Schuldenbelastung. Mit dem Selbstfinanzierungsanteil, dem Selbstfinanzierungsgrad, dem Zinsbelastungsanteil und dem Kapitaldienstanteil wird die Leistungsfähigkeit gemessen. Mit der mehrjährigen Betrachtungsperiode können zuverlässige Aussagen zur Entwicklung der Gemeindefinanzen gemacht werden. Zudem werden ausserordentliche Faktoren einzelner Jahre im Mehrjahresvergleich relativiert.

6.5.1 Sachliches Kriterium

Folgende Ausgaben gelten als Investitionen:

- a. Landerwerb des Verwaltungsvermögens
- b. Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen
- c. Bauliche Investitionen
- d. Anschaffung von Mobilien
- e. Kosten für Planprojekte
- f. Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer

Nur wertvermehrende Investitionen fallen unter den sachlichen Investitionsbegriff.

Folgende Einnahmen gelten als Investitionen:

- a. Beiträge der Grundeigentümerinnen und -eigentümer
- b. Beiträge für Investitionsobjekte und Rückerstattungen für früher geleistete Investitionsbeiträge
- c. Bundes-, Kantons- und andere Beiträge an Investitionen
- d. Übertragungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen

6.5.2 Finanzielles Kriterium (Aktivierungsgrenze)

Die Aktivierungsgrenzen sind wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-------------------------------|-----|------------|
| a. bis 1'000 Einwohner | CHF | 25'000.00 |
| b. 1'000 bis 5'000 Einwohner | CHF | 50'000.00 |
| c. 5'001 bis 10'000 Einwohner | CHF | 75'000.00 |
| d. ab 10'001 Einwohner | CHF | 100'000.00 |

6.6 Budgetkredite

Mit einem Budgetkredit wird der Gemeinderat ermächtigt, für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag die Jahresrechnung zu belasten.

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelobjekt 2% der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen und innerhalb eines Rechnungsjahres abgerechnet werden können.

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung neuer Aufgaben (d.h. sie in den letzten fünf Jahren von der Gemeinde nicht erfüllt wurde) dürfen mit dem Budget nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall CHF 5'000 oder 0.4% der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.

Beträge, die diese Limiten übersteigen oder deren Rechnungverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt, bedürfen eines Verpflichtungskredites.

6.7 Beschlussfassung

Das Budget ist dem zuständigen Organ (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat und/oder Urnenabstimmung) zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget mit dem Steuerfuss genehmigt.

Wird das Budget vom zuständigen Organ verworfen bzw. zurückgewiesen, ist es innert 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit den Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Bei einer erneuten Rückweisung des Budgets ist dieses dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.

Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.

1.2.3 Steuern

Die Steuer ist eine Abgabe, deren Zahlung der Staat Kraft eines Gesetzes von den natürlichen und juristischen Personen fordert, um für seinen Bedarf aufzukommen und die öffentlichen Ausgaben zu decken. Deshalb ist bei der Bezahlung keine direkte Gegenleistung ersichtlich.

Die Steuern werden in direkte und indirekte Steuern unterteilt und wie folgt umschrieben:

Direkte Steuern:

Diese Steuern werden direkt vom einzelnen Steuerpflichtigen aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Steuerobjekt.

Indirekte Steuern:

Diese Steuern werden aufgrund von bestimmten Vorgängen und einzelnen Handlungen des Steuerpflichtigen erhoben. Hier ist die Berechnungsgrundlage nicht identisch mit dem Steuerobjekt.

Beispiele sind im Schweizerischen Lehrmittel aufgeführt.

1.3 Steuerliche Grundbegriffe

1.3.1 Steuerhoheit

Unter Steuerhoheit versteht man die Umschreibung, wer berechtigt ist, Steuern zu erheben.

Wir kennen folgende Steuerhoheiten:

- Steuerhoheit des Bundes
- Steuerhoheit der Kantone
- Steuerhoheit der Gemeinden
- Steuerhoheit der Kirchgemeinden (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christ-katholische)

1.3.2 Steuersubjekt

Unter Steuersubjekt versteht man diejenigen Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllen. Weil es sich bei den Auswirkungen der Steuern um Rechtsverhältnisse handelt, muss das Steuersubjekt (steuerpflichtige Person) rechts- und handlungsfähig sein. Wer nicht selber handeln kann, erhält eine gesetzliche Vertreterin oder einen Vertreter. Steuersubjekt, d.h. steuerpflichtig sind somit grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen.

1.3.3 Steuerobjekt

Als Steuerobjekt bezeichnet man den Gegenstand oder den Tatbestand, auf dem eine Steuer erhoben wird, z.B.:

- Einkommen
- Vermögen
- Schenkung / Erbschaft
- Verkauf einer Liegenschaft

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
- d. Grundstückgewinnsteuern
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.2 Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2020 wie folgt zusammen:

Ordentliche Kantonssteuer	109 %
Kantonssteuer-Zuschlag	3 %
Finanzausgleich	0 %
Total Kantonssteuer	112 %

2.3 Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten wird das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

2.4 Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfänge werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

2.5 Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalbanken). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Steuerpflicht

- Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2019. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2019. Für die Steuerperiode 2019 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2019 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2019. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2018. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2019 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben.

Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen (einmaligen) Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2019. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2019. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

3.1.4 Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

3.2 Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.
- Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.
- Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.
- Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.
- Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.
- Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.
- Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 40 % besteuert.
- Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.
- Lotteriegewinne über CHF 1'000'000: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl Ehegatten-Alimente als auch Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenertrag.
- Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.
- Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

Nicht einkommenssteuerpflichtig sind:

- Erbschaften und Schenkungen: Diese unterliegen aber der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen: ausgenommen Einmalprämienversicherungen, welche nicht der Vorsorge dienen sowie berufliche Vorsorge (Säule 2) und gebundene Vorsorge (Säule 3a).
- Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigungen.
- Unterstützungsleistungen: Aus öffentlichen oder privaten Mitteln.
- Militär-, Feuerwehr- und Zivildienstsold bis CHF 10'000: In jedem Fall steuerbar sind aber die Erwerbsersatzentschädigungen.
- Genugtuungsleistungen.
- Private Kapitalgewinne: Steuerpflichtig sind aber Gewinne aus Veräusserungen von Grundstücken.
- Glücksspiel-Gewinne in Spielbanken, unabhängig vom Betrag: Alle anderen Gewinne aus Glücksspielen ausserhalb der Casinos sind aber wie die Lotteriegewinne steuerpflichtig.

Von den steuerbaren Einkünften sind folgende **Abzüge** möglich:

- Berufsauslagen
 1. Fahrtkosten für den Arbeitsweg: Normalerweise sind die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Bei Benützung eines Privatautos für den Arbeitsweg ist eine Begründung nötig. Bei der direkten Bundessteuer ist dieser Abzug in jedem Fall auf CHF 3'000 beschränkt, bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF 7'000.
 2. **Mehrkosten** auswärtige Verpflegung: CHF 15 pro Mahlzeit, max. CHF 3'200 pro Jahr. Bei Verbilligung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber oder bei Kantinenverpflegung wird der halbe Ansatz gewährt.
 3. Pauschalabzug: Dieser Abzug beinhaltet die allgemeinen Auslagen für EDV, Fachliteratur, Arbeitszimmer, Berufskleider usw. und beträgt 3% vom Nettolohn, mind. CHF 2'000, max. CHF 4'000.
 4. Anstelle des Pauschalabzugs können auch die höheren effektiven Kosten abgezogen werden, sofern sie nachgewiesen werden können.
 5. Auswärtiger Wochenaufenthalt: Mehrkosten, wenn infolge grosser Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln nicht möglich ist.
 6. Belegte Berufsverbandsbeiträge: max. CHF 300.
 7. Nebenerwerbsabzug: 20 % der Einkünfte, mind. CHF 800.00 / höchstens CHF 2'400.
- Schuldzinsen: Nicht abzugsberechtigt sind Amortisation (Rückzahlung von Kapital) und Leasingzinsen.
- Unterhaltsbeiträge: Alimente an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten und die minderjährige Kinder.
- Rentenleistungen: abziehbar sind 40 % der bezahlten Leibrenten.
- Einkäufe Säule 2 und Beiträge Säule 3a: Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG ohne die laufenden Beiträge (sind beim Nettolohn berücksichtigt). Bei den Beiträgen an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind die Maximalabzüge zu beachten.
- Versicherungsprämien: Pauschalbetrag für Prämien an Krankenkassen und Lebensversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien.
- CHF 4'000 für Verheiratete und CHF 2'000 für die übrigen Steuerpflichtigen.
- AHV-Beiträge **Nichterwerbstätiger**: Die AHV-Beiträge der Erwerbstätigen sind bereits beim Nettolohn berücksichtigt.
- Zuwendungen an politische Parteien: bis max. CHF 10'000.
- Freiwillige Zuwendungen: Spenden an Institutionen, die infolge öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, sofern diese CHF 100 erreichen.
- Vermögensverwaltungskosten: Ausgaben für die Verwaltung und Verwahrung von Wertschriften (Safe, Depot usw.).
- Zweitverdienerabzug: CHF 600 vom tieferen Einkommen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Krankheitskostenabzug: Selbstbehalte für Arzt-, Zahnarzt-, Spitalkosten, abzüglich 5 % vom Nettoeinkommen.
- Behinderungsbedingte Kosten: Zusatzkosten im Zusammenhang mit einer dauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung können vollumfänglich (ohne Selbstbehalt) vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden.

- Kinderbetreuungsabzug: Höchstens CHF 10'000 pro Jahr für die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes unter 14 Jahren.
- Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu CHF 12'000 pro Person und Jahr. Ausgenommen ist die Erstausbildung.

Vom Reineinkommen werden folgende **Steuerfreibeträge** (Sozialabzüge) gewährt:

- Kinderabzug: CHF 7'000 pro Jahr für jedes Kind bis zum 14. Altersjahr, CHF 9'000 bis zum 18. Altersjahr sowie CHF 11'000 für jedes volljährige Kind in Ausbildung, sofern die steuerpflichtige Person mehr als die Hälfte seines Unterhaltes bestreitet.
- Unterstützungsabzug: CHF 2'400 pro Jahr für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Person, für welche die steuerpflichtige Person den Unterhalt in mind. dieser Höhe bestreitet.
- Invalidenabzug: CHF 3'000 für jede Person, die mind. eine halbe IV- oder SUVA-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV bezieht. Soweit gleichzeitig behinderungsbedingte Kosten berücksichtigt werden, entfällt der Abzug.
- Betreuungsabzug: CHF 3'000 für Steuerpflichtige, die im gleichen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen.
- Kleinverdienerabzug: Bei Reineinkommen unter CHF 35'000 wird ein gestaffelter Abzug zwischen CHF 1'000 und CHF 12'000 gewährt.

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen wie:

- Haushaltungskosten: Privater Lebensaufwand.
- Kosten der Erstausbildung.
- Schuldentilgung: Amortisation, Rückzahlung von Schulden.
- Anschaffung von Vermögensgegenständen.
- Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

3.2.1 Steuertarif

Für die Berechnung der Steuern gibt es je einen Tarif für Einkommen und Vermögen. Die Tarife sind progressiv gestaltet. Die Einkommenssteuer berechnet sich in Prozenten des steuerbaren Einkommens; die Vermögenssteuer in Promille des steuerbaren Vermögens.

Bei der Einkommenssteuer gilt für Verheiratete und Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die sie zur Hauptsache aufkommen, der Tarif B. Das bedeutet, dass der Steuersatz des hälftigen steuerbaren Einkommens angewendet wird.

Für alle übrigen Personen gilt Tarif A, das heisst der volle Tarif.

Der Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode (31.12.) oder am Ende der Steuerpflicht.

Der Vermögenssteuertarif ist für alle Steuerpflichtigen gleich.

3.2.2 Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter

Folgende Auszahlungen unterliegen getrennt vom übrigen Einkommen einer einmaligen Jahressteuer zu 30 % des Tarifs (Mindestsatz 1 %):

- Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge (Säule 2)
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)
- Übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter (u.a. bei Tod und Invalidität)
- Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Bei Kapitalauszahlungen besteht die Steuerpflicht dort, wo die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit Wohnsitz hat.

3.3 Vermögenssteuer

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen per Stichtag (31. Dezember oder Ende der Steuerpflicht der betreffenden Steuerperiode):

4 Grundstückgewinnsteuer

4.1 System

Die Grundstückgewinnsteuer ist als Objektsteuer gestaltet. Jeder Grundstücksgewinn wird einzeln und unabhängig von den übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen festgesetzt. Ergibt sich aus einem Grundstückverkauf ein Verlust, kann dieser nicht mit dem übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen oder mit Gewinnen aus anderen Grundstückverkäufen verrechnet werden. Es wird zwischen dem monistischen und dem dualistischen System unterschieden. Der Kanton Aargau wendet das dualistische System an.

4.2 Objekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig sind Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Kanton Aargau, die sich im **Privatvermögen** des Veräusserers befinden.

4.3 Begriff der Veräusserung

Für eine rechtsgültige Veräusserung eines Grundstückes bedarf es eines öffentlich beurkundeten Vertrages und eines Eintrages im Grundbuch. Die wichtigsten Eigentumsübertragungen sind Verkauf, Tausch und Schenkung.

4.4 Subjekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig ist ausschliesslich die veräussernde Person.

4.5 Gewinnberechnung

Der Gewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erlös und den Anlagekosten.

Der Erlös entspricht in der Regel dem Verkaufspreis - bei dessen Fehlen dem Verkehrswert (z.B. beim Tausch).

Zu den Anlagekosten zählen u.a. folgende Aufwendungen:

- Erwerbspreis (= der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis)
- Wertvermehrende Investitionen für Um- und Ausbauten jeglicher Art
- Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind

nicht anrechenbar sind:

- Aufwendungen, die bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzüge berücksichtigt worden sind oder hätten werden können (Liegenschaftsunterhaltskosten)
- der Wert der Eigenleistungen, die nicht während einer ganzen Steuerperiode als Einkommen berücksichtigt worden sind
- die Hypothekar- und anderen Schuldzinsen

Auf diese Weise werden die effektiven oder tatsächlichen Anlagekosten ermittelt.

Sofern ein Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut ist und mehr als 10 vollendete Jahre im Besitz der veräussernden Person stand, kann anstelle der ausgewiesenen Anlagekosten eine Pauschale in Prozenten des Veräusserungserlöses angerechnet werden.

4.6 Steuerberechnung

Die Steuerberechnung erfolgt in Prozenten des steuerbaren Grundstückgewinnes, abgestuft nach der Besitzesdauer. Die Steuer reduziert sich, je länger das Grundstück im eigenen Besitz war. Ab dem vollendeten 25. Besitzesjahr beträgt die Steuer immer 5 %.

5 Quellensteuer

5.1 Prinzip

Die Quellensteuer wird als Pauschalsteuer auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Sie ersetzt die ordentliche Veranlagung.

5.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abzug an der Quelle (vom Lohn) ist, dass die ausländische erwerbstätige Person

- *keine* Niederlassungsbewilligung C hat
- ein Bruttojahreseinkommen hat, das CHF 120'000 *nicht* übersteigt
- *nicht* mit einer Person verheiratet ist, welche bereits im ordentlichen Verfahren besteuert wird

Die Pauschalsteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen und an das Kantonale Steueramt weitergeleitet.

Wird die Einkommenslimite von CHF 120'000 (brutto) überschritten, so ist für diese Person und deren Ehegatten das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung durchzuführen. Es wird jedoch weiterhin die Quellensteuer als Sicherungssteuer abgezogen und mit den ordentlichen Steuern verrechnet.

5.3 Verfahrensablauf

Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt. Schuldner der steuerbaren Leistung ist der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, die Steuer abzuliefern.

7 Vollzug und Verfahren

7.1 Behörden

7.1.1 Aufsichtsbehörde

Die Steuerbehörden unterstehen hinsichtlich ihrer Amtsführung der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR).

Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und sorgt für richtige und gleichmässige Steuerveranlagungen und einen einheitlichen Steuerbezug.

7.1.2 Steuerbehörden

Das **Kant. Steueramt** ist nicht nur Aufsichts-, sondern auch Veranlagungs- und Bezugsbehörde. Es veranlagt die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Aktiensteuern und ist verantwortlich für die Durchführung der Quellenbesteuerung, der Nachbesteuerung sowie die Ausfällung von Bussen bei Verletzung der Verfahrenspflichten. Ihm obliegt kraft Bundesrecht auch die Verwaltung der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

Die **Steuerkommission** beurteilt die Steuerpflicht und nimmt die Veranlagung der Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern vor und behandelt die Einsprachen. Die Veranlagung wird in der Regel durch eine Delegation der Steuerkommission, bestehend aus Steuerkommissär/in und Steueramtsvorsteher/in, vorgenommen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Veranlagung durch die Gesamtsteuerkommission (Vorladungsbegehren, vorbestimmte ausgewählte Fälle, welche die Delegation der Gesamtkommission von sich aus vorlegt). Der Gesamtkommission gehören die Steuerkommissärin/der Steuerkommissär, die Steueramtsvorsteherin/der Steueramtsvorsteher und 3 vom Volk gewählte Gemeindevertreter (+ 1 Ersatzmitglied) an.

Das **Gemeindesteueramt** hat die Aufgabe, die Veranlagungen vorzubereiten, insbesondere:

- Prüfen der Steuererklärungen auf ihre formelle Vollständigkeit und Richtigkeit
- Einfeldern von fehlenden Ausweisen und Belegen
- Ausarbeiten der Steuerveranlagungen
- Eröffnen der Veranlagungsverfügung und der Einspracheentscheide
- Führen des Protokolls der Steuerkommission
- Administrative Arbeiten für die Grundstückschätzungsbehörde
- Führen der notwendigen Kontrollen und Register

7.1.3 Steuerjustizbehörden

Das **Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern**, ist eine unabhängige richterliche Instanz. Es beurteilt die mit Rekurs weitergezogenen Einspracheentscheide der Steuerkommissionen und des Kantonalen Steueramtes. Das **Verwaltungsgericht** ist das letztinstanzliche Steuergericht des Kantons. Entscheide des Verwaltungsgerichtes können mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

7.1.4 Amtsgeheimnis / Amtshilfe

Die Mitglieder der Steuerbehörden, die Mitarbeiter der Steuerämter, die Mitglieder der Steuerjustizbehörden und die amtlich bestellten Sachverständigen sind verpflichtet, über die bekanntgewordenen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Stillschweigen zu bewahren und Dritten keine Einsicht in die Steuerakten zu gewähren.

In bestimmten Fällen kann das Departement Finanzen und Ressourcen Ausnahmen bewilligen.

Als Anhaltspunkte dienen dabei z.B.:

- Lebensaufwand/-situation des Steuerpflichtigen
- Vermögensveränderung/-entwicklung
- Erfahrungszahlen
- Auszug aus dem individuellen Konto der SVA

Bei Einsprachen haben nach Ermessen veranlagte Pflichtige die Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen = Umkehr der Beweislast.

7.3.2 Eröffnung der Veranlagungsverfügung

In der Veranlagungsverfügung werden

- das steuerbare Einkommen und Vermögen
- die Steuersätze und die Steuerbeträge festgelegt.

Abweichungen von der Selbstdeklaration werden der steuerpflichtigen Person spätestens mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung schriftlich bekannt gegeben. Alle Verfügungen und Entschiede müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

7.3.3 Rechtsmittelfristen

Die im Gesetz vorgesehenen Fristen beginnen mit dem auf die Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides folgenden Tag zu laufen. Einsprachen, Rekurse und Beschwerden sind innert 30 Tagen einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

7.4 Einsprache,- Rekurs- und Beschwerdeverfahren

7.4.1 Form und Inhalt der Rechtsmittel

- Schriftlich verfasst und unterzeichnet
- Angabe, gegen welche Punkte der Veranlagung sich das Rechtsmittel richtet (Antrag)
- Begründung
- Beweismittel sind beizulegen oder, sofern dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen

Werden im Einspracheverfahren Unterlagen und Beweismittel trotz Aufforderung und Hinweis auf die Säumnisfolgen fahrlässig oder vorsätzlich nicht eingereicht, können diese im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

7.4.2 Zusammenfassung

Rechtsmittel	Inстанz	Entscheid
Einsprache	Steuerkommission	Einspracheentscheid
Rekurs	Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Steuern	Rekursurteil
Beschwerde	Verwaltungsgericht	Beschwerdeurteil
Staatsrechtliche Beschwerde	Bundesgericht	Bundesgerichtsurteil

7.4.3 Verletzung von Verfahrenspflichten

Wer einer gesetzlichen Pflicht trotz Mahnung fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, insbesondere wer die Steuererklärung nicht abgibt, wird mit einer Ordnungsbusse, welche das Kant. Steueramt verfügt, bestraft.

8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

8.1 Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

8.2 Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen. Ab 1. November wird auf den Ausstand ein Verzugszins erhoben. Für das Jahr 2020 beläuft sich dieser auf 5.1 %.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

8.3 Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2020 beträgt der Zinssatz 0.1 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

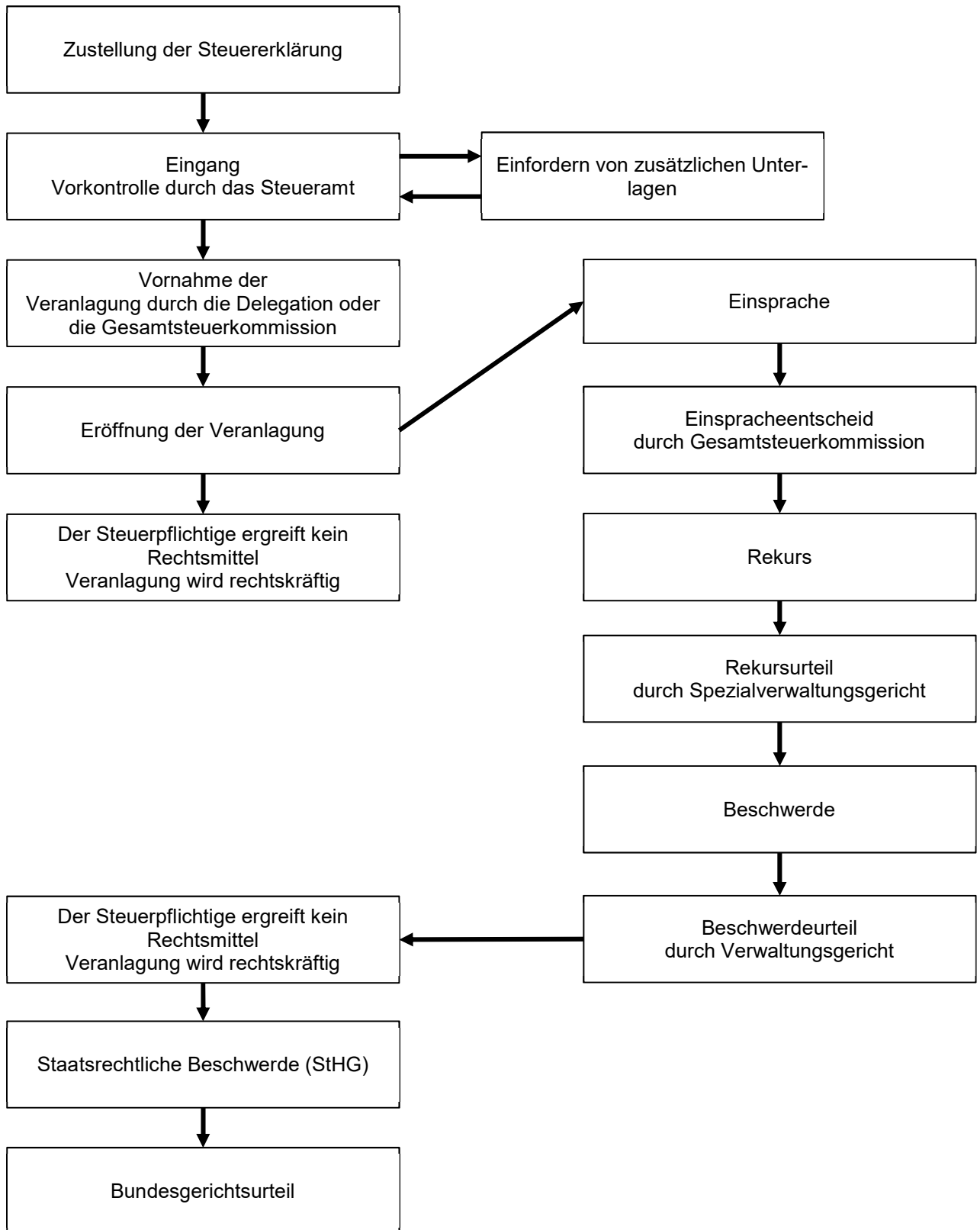
8.4 Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.

Dieses Vorgehen hat in der Praxis nur noch untergeordnete Bedeutung.

10 Anhang I: Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren



0 Inhaltsverzeichnis

1	Sozialversicherungen	1
1.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung	1
1.1.1	Aufgaben der Gemeinde.....	1
1.1.2	Versicherte Personen	1
1.1.3	Beitragspflichtige Personen	1
1.1.4	Leistungen	1
1.2	Leistungen der Invalidenversicherung	3
1.3	Erwerbsersatzordnung	3
1.4	Mutterschaftsentschädigung	4
1.5	Familienzulagen	4
1.6	Ergänzungsleistungen.....	4
2	Arbeitslosenversicherung ALV	6
2.1	Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)	6
2.2	Anmeldung von Stellensuchenden	6
2.3	Kooperation Arbeitsmarkt.....	6
3	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ...	7
3.1	Prämienverbilligung.....	7
3.2	Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlustscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018	7
4	Öffentliche Sozialhilfe	8
4.1	Zuständigkeiten und Kostenpflicht	8
4.2	Sozialdienste und Behörden	8
4.2.1	Gemeinden	8
4.2.2	Kanton	9
4.2.3	Übrige Organe	9
4.3	Art und Umfang der Hilfe.....	9
4.3.1	Leistungen	10
4.3.2	Gesuch und Auskunftspflicht	10
4.4	Asylsuchende/Flüchtlinge	10
4.5	Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung	10
4.6	Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder	11
4.7	Elternschaftsbeihilfe	11
4.8	Opferhilfe.....	12

1 Sozialversicherungen

1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bei dem am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen AHV-Gesetz handelt es sich um eine allgemeine, obligatorische Volksversicherung. Die AHV hat die sozialpolitische Aufgabe, den infolge Alters oder Todes erfahrungsgemäss zurückgehenden oder dahinfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen (Versorgerschaden). Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand.

1.1.1 Aufgaben der Gemeinde

Gemäss der geltenden Gesetzgebung hat jede Gemeinde eine Zweigstelle zu führen, deren Leiter vom Gemeinderat gewählt wird. Die Gemeindezweigstelle verkehrt direkt mit der kantonalen Ausgleichskasse (SVA Aargau).

1.1.2 Versicherte Personen

Versichert nach Massgabe des Gesetzes sind:

- a. die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
- b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben
- c. Schweizer Bürger, die im Auftrag der Eidgenossenschaft im Ausland tätig sind

1.1.3 Beitragspflichtige Personen

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Erwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 01. Januar nach Erreichen des 17. Altersjahres. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Von der Beitragspflicht befreit sind die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Ebenfalls nicht beitragspflichtig sind erwerbstätige Personen im ordentlichen Rentenalter, sofern ihr Bruttolohn CHF 1'400.00 pro Monat, resp. CHF 16'800.00 (Freibetrag) nicht übersteigt. Liegen Arbeitsverhältnisse mit mehreren Arbeitgebern vor, gilt der Grenzbetrag pro Arbeitgeber.

1.1.4 Leistungen

Die Altersrente

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen und Männer, die das 64. resp. 65. Altersjahr vollendet haben. Jeder Ehegatte erhält seine eigene Rente. Ist nur ein Ehegatte rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund der eigenen Beiträge berechnet. Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, oder ist eine Person verwitwet oder geschieden, werden bei der Berechnung die Einkommen während der Ehe hälftig geteilt (Splitting). Hinzu kommen allfällige Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern.

Alle Versicherten können auf Wunsch ihre Rente um ein oder zwei ganze Jahre vorbeziehen. Sie müssen dabei als Konsequenz eine lebenslange Rentenkürzung in Kauf nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während mindestens 1 bis max. 5 Jahren auf die Altersrente zu verzichten. Die später bezogene Rente wird je nach Länge der Aufschubsdauer um einen Zuschlag erhöht.

Obiges gilt ab 1. Januar 2007 auch für gleichgeschlechtliche Paare mit eingetragener Partnerschaft.

Die Kinderrente

Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten haben für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch gilt bis die Kinder das 18. Lebensjahr erreicht oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum Erreichen des 15. Altersjahrs.

Im Partnerschaftsgesetz ist die Adoption von Kindern der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners möglich (Stiefkindadoption). Zudem kann eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringen. Das Kindsverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen. Ein Anspruch auf Kinderrente ist somit möglich.

Die Witwen-/Witwerrente

Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, die auf eine Waisenrente Anspruch hätten, hat Anspruch auf eine Witwenrente. Sind keine Kinder vorhanden, hat eine Witwe Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und sie mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Hinterbliebene aus einer gleichgeschlechtlichen Verbindung haben nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie oder er Kinder unter 18 Jahren hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Die Waisenrente

Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet. Siehe betreffend Partnerschaftsgesetz auch Erläuterungen unter Kinderrente (sinngemässe Anwendung).

Die Erziehungsgutschrift

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 AHVG versichert waren. Der Anspruch entsteht ab dem der Geburt des ersten Kindes folgenden Kalenderjahr (z.B. Geburt am 12.09.2012 → Anspruch ab 01.01.2013) und erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig geteilt. Dies gilt auch, wenn erst ein Elternteil bzw. Ehegatte rentenberechtigt ist. Geschiedene oder nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können unter gewissen Umständen eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen.

Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von Amtes wegen festgestellt. Die Gutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Die Betreuungsgutschrift

Eine Betreuungsgutschrift wird Personen angerechnet, welche nahe Verwandte betreuen, die leicht erreichbar und mindestens mittelschwer hilflos sind. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn sich die betreuende und die pflegebedürftige Person überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der

genaue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt. Die Betreuungsgut-schrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden.

1.2 Leistungen der Invalidenversicherung

Das Motto der IV ist: "Eingliederung vor Rente". Die berufliche Eingliederung, resp. Wiedereingliederung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ist das Hauptziel; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Unerheblich für Leistungen der IV ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf Rentenleistungen der IV.

Es besteht eine Wartefrist von einem Jahr bis zur Rente. Für beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht jedoch keine Wartefrist.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität im Sinn der IV zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der versicherten Person ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung:

- Frühinterventionsmassnahmen
- Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)
- Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen
- Hilflosenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten
- Assistenzbeitrag
- Hilfsmittel
- Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)
- Invaliden-Renten ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{3}{4}$ - und 1/1-Rente)

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt grundsätzlich spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

1.3 Erwerbsersatzordnung

Die Erwerbsersatzordnung (EO) kompensiert den Verdienstausfall von Militär-, Zivildienst- oder Zivildienst leistenden Personen. Sie deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivildienst. Weiter werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse.

Die Auszahlung erfolgt an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes ein Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

1.4 Mutterschaftsentschädigung

Erwerbstätige Mütter erhalten ab dem Tag der Niederkunft für 98 Tage 80 % des durchschnittlichen vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag.

Anspruchsberechtigt sind Mütter, die in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten. (Anspruch haben auch Bezügerinnen, die wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität ein Taggeld beziehen, das auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.)

1.5 Familienzulagen

Familienzulagen sollen die Kosten, die Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen teilweise ausgleichen. Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen mit bescheidenen Einkommen.

Man unterscheidet zwischen Kinderzulagen (bis zum 16. Altersjahr) und Ausbildungszulagen (bis zum 25. Altersjahr). Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht nur, wenn sich die/der Jugendliche in Ausbildung befindet. Die Kinderzulagen betragen CHF 200.00, die Ausbildungszulagen CHF 250.00 im Monat.

Landwirte und deren Angestellte haben unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Im Talgebiet betragen die Kinderzulagen CHF 200.00 und die Ausbildungszulagen CHF 250.00 pro Monat. Im Berggebiet erhöht sich dieser Betrag um jeweils CHF 20.00 pro Monat.

Landwirtschaftliche Angestellte können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich einen Anspruch auf Haushaltzulagen geltend machen. Diese betragen CHF 100.00 im Monat.

1.6 Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Es besteht ein rechtlicher Anspruch darauf. EL sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen werden durch Steuergelder des Bundes und der Kantone finanziert und durch die Kantone ausgerichtet.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei Rentenvorbezug) oder IV oder eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld erhalten,
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben, und
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind oder
- als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt die Frist fünf Jahre.

Wenn Sie das Rentenalter erreicht haben oder invalid, verwitwet oder verwaist sind und dennoch keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil Sie keine oder zu wenig lang AHV- oder IV-Beiträge bezahlt haben, können Sie unter gewissen Voraussetzungen trotzdem einen Anspruch auf EL geltend machen.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht grundsätzlich für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht wird und die Voraussetzungen für die Ausrichtung der EL gegeben sind.

Es bestehen zwei Kategorien von Ergänzungsleistungen:

- jährliche Ergänzungsleistung (monatliche Auszahlung)

- die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (separate Vergütung).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Dabei wird zwischen Personen unterschieden, die zu Hause oder in einem Heim leben.

Die anerkannten Ausgaben sind im Gesetz abschliessend geregelt. Als Ausgaben anerkannt werden:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft
- Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung. Die jährlichen Beträge werden durch den Bund für jeden Kanton einzeln festgelegt
- Beiträge an die AHV, die IV und die EO
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören Einnahmen jeglicher Art wie etwa Renten und Tagelder, Erwerbseinkommen, Unterhaltsbeiträge, ein Teil des Vermögens (Vermögensverzehr), der Ertrag aus Vermögen, Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde.

Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt nach Einreichung der entsprechenden Kostenbelege. Die Vergütung muss innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden. Eine Vergütung erfolgt nur, sofern keine weitere Versicherung dafür aufkommt (Subsidiarität). Die häufigsten Krankheits- und Behinderungskosten sind:

- Franchise und Selbstbehalt der obligatorischen Krankenversicherung bis max. CHF 1'000.00 im Jahr
- Zahnärztliche Behandlungen
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfe, Pflege und Betreuung zur Hause sowie in Tagesstrukturen
- Vorübergehende Heimaufenthalte

2 Arbeitslosenversicherung ALV

Seit dem 1. April 1977 ist die Arbeitslosenversicherung für die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden obligatorisch. Das Gesetz will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz garantieren für Erwerbsausfälle wegen:

- d. Arbeitslosigkeit
- e. Kurzarbeit
- f. Schlechtem Wetter
- g. Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenz)

Alle Arbeitnehmenden sind von Gesetzes wegen aufgrund ihrer Beschäftigung versichert. Die Versicherten haben dazu nichts vorzukehren. Die Beiträge sind mit der AHV zu entrichten.

2.1 Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Zentralstelle für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Der Kanton betreibt regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Diesen obliegt die Kontrolle der Versicherten, mit denen sie in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, ein Beratungs- und Kontrollgespräch führen sollen. Die RAV unterstützen und fördern Stellensuchende, insbesondere Arbeitslose oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohte, bei der Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess. Zu diesem Zweck vermitteln sie Arbeit und beraten und informieren in Arbeitsmarkt-, Weiterbildungs- und Umschulungsfragen. Sie arbeiten eng mit Gemeinden, Arbeitslosenkassen, Arbeitgeberfirmen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Berufsberatungsstellen, privaten Arbeitsvermittlungstellen, Anbietern und Anbieterinnen arbeitsmarktlicher Massnahmen, den Sozialdiensten und anderen öffentlichen und privaten Stellen zusammen.

2.2 Anmeldung von Stellensuchenden

Wer arbeitslos wird, muss sich spätestens am ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit beim RAV seiner Region melden. Im Sinne der Prävention gegen Arbeitslosigkeit empfehlen die RAV des Kantons Aargau den stellensuchenden Personen, sich möglichst schon zu Beginn der Kündigungsfrist beim zuständigen RAV zu melden.

Beim RAV werden alle für die Vermittlung notwendigen Daten erfasst und die stellensuchende Person erhält alle wichtigen Merkblätter und Formulare, u.a. auch den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Diesen füllt die stellensuchende Person selbständig aus und schickt ihn so schnell wie möglich der von ihr gewählten Arbeitslosenkasse zu. Innerhalb der nächsten fünfzehn Tage findet dann das eigentliche Erstgespräch zwischen Personalberater/in und stellensuchender Person statt.

2.3 Kooperation Arbeitsmarkt

Unter dem Namen „Kooperation Arbeitsmarkt“ arbeiten die Invalidenversicherung (IV) der SVA Aargau und die RAV des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit interessierten Gemeinden systematisch und intensiv zusammen. Diese schweizweit einzigartige Zusammenarbeit hat das Ziel, mehr stellensuchende Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Arbeitgebende schnell und unbürokratisch zu beraten. Die "Kooperation Arbeitsmarkt" ist aus dem Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt" in Menziken hervorgegangen.

Mit der Kooperation Arbeitsmarkt treten die institutionellen Grenzen im Kanton Aargau noch weiter in den Hintergrund, wenn Stellensuchende in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dank der engen Zusammenarbeit der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung können Versicherte und Arbeitgebende zukünftig durch eine einzige Stelle beraten werden; ohne wechselnde Ansprechpersonen.

Die Gemeinden können im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt die RAV neu mit der Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfebeziehende beauftragen, sofern sie diese Aufgabe nicht selber wahrnehmen möchten.

3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie die kantonal erlassenen gesetzlichen Grundlagen dazu, namentlich das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), stellen den Gemeinden primär die nachfolgenden Aufgaben in den Bereichen Zweigstellen SVA, Finanzverwaltungen und Sozialdienste:

3.1 Prämienverbilligung

Der Kanton Aargau gewährt seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Ob ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, geht aus den Steuerdaten hervor. Massgebend ist die Steuerveranlagung, die ausgehend vom Anspruchsjahr drei Jahre zurückliegt. Für die Prämienverbilligung 2021 beispielsweise die definitiven Steuerdaten 2018.

Der Antrag auf Prämienverbilligung kann unter www.sva-ag.ch/pv-online gestellt und der SVA direkt übermittelt werden, sobald der entsprechende Code per Post zugestellt ist. Wer keinen Code erhalten hat, aber trotzdem einen Antrag für die Prämienverbilligung stellen möchte, der kann auf der Webseite der SVA Aargau einen Code bestellen. Dabei kann der Kunde auswählen, ob er den Code per Post erhalten möchte oder per SMS direkt auf sein Handy. Ein Antrag auf Ausrichtung der Prämienverbilligung ist bis spätestens 31. Dezember im Vorjahr des Anspruchsjahres zu stellen, andernfalls verwirkt der Anspruch. Die notwendigen Daten für die Berechnung der Prämienverbilligung stammen aus der Schnittstelle zum Steueramt, der Einwohnerkontrolle und der Krankenversicherer. Wenn alle Daten vorhanden sind, wird der Antrag automatisch verfügt. Bei EL-BezügerInnen fliesst die Verbilligung automatisch in die EL-Berechnung ein.

Hat sich das Einkommen oder die persönliche Situation seit dem massgebenden Steuerjahr verändert, kann beziehungsweise muss uns dies mitgeteilt werden. Bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse um mind. Fr. 20'000 oder 20% besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Der Änderungsantrag kann direkt online unter www.sva-ag.ch/meldung ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an uns übermittelt werden.

Die SVA-Zweigstellen sind in diesem Rahmen Auskunftsstelle, auch beim Ausfüllen des Online-Antrages unterstützen sie die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

Gemäss §17 Abs. 1 und 2 haben Sozialhilfebezüger maximal Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe der Richtprämie. Die Gemeinde kann eine allfällige Differenz zwischen der effektiven KVG Prämie und der Richtprämie geltend machen sofern der Eintritt in die Sozialhilfe im Kanton Aargau nach dem 30. September stattgefunden hat und somit nicht ausreichend Zeit für einen Wechsel in ein günstigeres Versicherungsmodell bestand.

3.2 Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verluſtscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018

Für Verluſtscheine aus ausstehenden KVG-Forderungen, die aufgrund von Betreibungen ab 1. Januar 2018 entstehen, sind gemäss der aktuellen kantonalen Aufgaben- und Lastenverteilung ab dem Jahr 2018 die Gemeinden zuständig.

Die Gemeinden erhalten via *GZ-Online/PartnerWeb Gemeinden* Meldungen über die beim Krankenversicherer eingegangene und der SVA vom Krankenversicherer gemeldete Betreibungen. Gleichzeitig werden die betroffenen Personen informiert. Im Sinne einer aktiven Fallführung haben die Gemeinden ab Eingang der Betreibungsmeldung optional und fakultativ folgende Möglichkeiten:

- Einsichtnahme in Betreibungsakten und Steuerunterlagen zur Abklärung der finanziellen Situation
- Einladung des Schuldners zum Gespräch oder briefliche Kontaktaufnahme
- Unterstützung von zahlungsunfähigen Personen
- Abschätzen der Wahrscheinlichkeit, ob ein Verlustschein entsteht und wenn ja, Budgetierung der voraussichtlichen Kosten

Die Gemeinden tragen dabei 85 Prozent der gemäss Art. 65 KVG relevanten Kosten, das heisst des Gesamtbetrages (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betriebskosten) der entsprechenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zahlungspflichtig ist die Gemeinde, in welcher die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt der Betreibungserhebung Wohnsitz hatte (§ 28 KVGG).

4 Öffentliche Sozialhilfe

Die Bundesverfassung enthält ein Recht auf Hilfe in Notlagen und eine an die Kantone gerichtete Zuständigkeitsvorschrift für die öffentliche Sozialhilfe. Bei der Sozialhilfe handelt es sich deshalb um eine Aufgabe der Kantone und nicht etwa des Bundes. Die Kantone bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fürsorge gewährt wird. Die Kantone können festlegen, dass die Gemeinden für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig sind.

Art und Mass der Unterstützung werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) des Kantons Aargau enthält zudem den Grundsatz der Subsidiarität für die öffentliche Sozialhilfe. Daraus ist abzuleiten, dass der Hilfesuchende gestützt auf seine Eigenverantwortung zuerst seine eigene Kraft und seine eigenen Mittel einzusetzen hat. In zweiter Linie erfolgt die Hilfe von Verwandten, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien oder Zuwendungen Dritter. Die öffentliche Sozialhilfe kommt grundsätzlich erst zum Tragen, wenn die Hilfe mit anderen Mitteln nicht möglich ist.

4.1 Zuständigkeiten und Kostenpflicht

Zuständig und zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz, bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und im Notfall die Gemeinde am Aufenthaltsort.

Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons oder ihrer Wohngemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde ihr diese leisten. Der Wohnkanton/die Wohngemeinde vergütet dem Aufenthaltskanton/Aufenthaltsgemeinde, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort.

Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten der materiellen Hilfe, der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbstständigung, der Elternschaftsbeihilfe, der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der Beschäftigungsprogramme.

Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Beiträge die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, die materielle Hilfe im Rahmen internationaler Abkommen sowie die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz. An die übrigen Kosten vergütet der Kanton der Gemeinde einen prozentualen Anteil.

4.2 Sozialdienste und Behörden

4.2.1 Gemeinden

Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, Ki-BeG) vom 12. Januar 2016 sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden oder Dritten erfolgen. Die entsprechenden Massnahmen sind durch die Gemeinden auf das Schuljahr 2018/2019 umzusetzen. Details dazu sind dem Gesetz und weiteren Bestimmungen zu entnehmen.
- Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Notunterkünfte für Obdachlose. Sie kann diese Aufgaben Dritten übertragen und regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden.
- Die Gemeinden können Arbeitslosen, die ihre Ansprüche auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder keine Taggeldansprüche besessen haben, die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen ermöglichen.
- Die Gemeinde führt einen Sozialdienst. Mehrere Gemeinden führen nach Möglichkeit zusammen einen regionalen Sozialdienst. Die Gemeinde führt eine Sozialstatistik nach den Vorgaben des Bundes. Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.
- Die Gemeinde macht den kantonalen Beitrag mit Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde geltend.
- Die Gemeinde trägt die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes, die immaterielle Hilfe, die Inkassohilfe sowie die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention.
- Kanton und Gemeinden können durch die Gewährung von Beiträgen oder durch den Abschluss von Leistungsverträgen private Institutionen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind, fördern und unterstützen. Vorbehalten bleiben besondere Subventionsbestimmungen.
- Der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Sozialkommission ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Der Sozialbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Sozialbehörde trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.
- Sie fördert und koordiniert die private soziale Tätigkeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen.

4.2.2 Kanton

Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- a. Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen
- b. Amtsverkehr mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland
- c. Planung, Förderung und Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten im Kanton
- d. Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen sowie der Mitglieder der Sozialbehörden
- e. Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden
- f. Umsetzung des Rechtshilfeverfahrens gemäss den internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen als kantonale Empfangs- und Übermittlungsstelle. Diese beauftragt die zuständige Gemeinde.

Der Kanton kann Aufgaben an Dritte übertragen, oder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung Aufgaben der Gemeinden auf deren Gesuch hin erfüllen.

4.2.3 Übrige Organe

Aufsichtsbehörden und Rechtsmittelinstanzen sind der Kantonale Sozialdienst (Beschwerdestelle SPG), das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat.

4.3 Art und Umfang der Hilfe

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfe suchenden Person ist Rechnung zu tragen.

4.3.1 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst vor allem die persönliche Hilfe (immaterielle Hilfe = Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen) sowie die materielle Hilfe.

Materielle Hilfe wird auf Gesuch hin in der Regel durch Geldleistungen oder durch Erteilung von Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden.

Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien, mit Gültigkeit per 1. Januar 2017, mit geringfügigen kantonalen Anpassungen, massgebend. (Beschluss des Regierungsrates vom Oktober 2016: Grundsätzliche Übernahme der SKOS-Richtlinien per 01.01.2017).

4.3.2 Gesuch und Auskunftspflicht

Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person zu unterzeichnen, bei Verheirateten durch die Ehegatten mitzuunterzeichnen.

Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4.4 Asylsuchende/Flüchtlinge

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Schweiz empfängt seit Jahrhunderten zahlreiche Einwanderer. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen ihr Land verlassen und in die Schweiz einwandern. Einige kommen um hier zu arbeiten, andere flüchten vor einem Krieg, wieder andere benötigen Schutz vor Verfolgung. Das Asylgesetz (AsylG) regelt den Aufenthalt in der Schweiz. Asylsuchende haben während des Verfahrens den Status N. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche erhalten Asylsuchende den Nichteintretensentscheid (NEE).

Die Mehrheit der Asylsuchenden muss nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Schweiz wieder verlassen.

Mittellose Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und anerkannte Flüchtlinge werden durch die öffentliche Fürsorge gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bzw. Verordnung (SPG/SPV) unterstützt. Asylsuchende erhalten eine durch den Kanton zugewiesene Unterkunft und unterstehen der Grundversicherung bei anerkannten Krankenkassen. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge kommen in den Genuss einer Gleichbehandlung gegenüber ordentlichen BezügerInnen materieller Hilfe und haben in diesem Sinne analogen Anspruch auf Sozialhilfe.

4.5 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung

Die Gemeinde prüft Ansprüche aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) und schliesst mit pflichtigen Personen im Sinne einer Sicherstellung (Schuldanererkennung) eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung ab. Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der genannten Ansprüche (Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest. Die Erben und Erben der unterstützten Person sind höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erben und Erben erlischt innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet worden ist. Die Verjährungsfrist kann unterbrochen werden, wenn eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

4.6 Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe für Ehegatten- und Kinderunterhaltsansprüche liegt bei der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, sofern der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, das Kind, bzw. der/die Jugendliche, zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel (Vereinbarung/Gerichtsurteil). Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die AHV nicht überschreiten.

Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt (Teilbevorschussung) oder ganz abgelehnt.

4.7 Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen, ihr Kind in den ersten 6 Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Sie verhindert Bedürftigkeit. Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet, der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat, der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und der betreuende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Sozialhilfe bezieht.

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet. Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann die Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden, z.B. wenn das Kind behindert ist und eine länger andauernde, intensivere Betreuung durch ein Elternteil notwendig ist.

Zuständig für die Elternschaftsbeihilfe ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern beziehungsweise des anspruchsberechtigten Elternteils.

Im Gegensatz zur materiellen Hilfe ist die Elternschaftsbeihilfe nicht rückerstattungspflichtig. In diesem Sinne sind die durch die Gemeinde geleisteten Beiträge nicht geschuldet.

4.8 Opferhilfe

Das Opferhilfegesetz will Menschen helfen, die durch eine Straftat Opfer geworden sind und durch die Tat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Die eidgenössische Gesetzgebung enthält zum einen Bestimmungen über die verbesserte Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren, andererseits wird konkret die mögliche Hilfe an Opfer von Straftaten (Beratung, Entschädigung und Genugtuung) aufgezeigt. Die Bestimmungen über den Schutz und die Rechte der Opfer im Strafverfahren sind direkt anwendbar und benötigen kein kantonales Ausführungsrecht. Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung zur Bundesgesetzgebung regelt den Vollzug, die Organisation und das Verfahren auf kantonaler Ebene für die Bereiche Beratung, Entschädigung und Genugtuung.

Die Beratungsstelle Opferhilfe der beiden Kantone Aargau und Solothurn berät die Opfer und ihre Angehörigen, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und vermittelt sie wenn nötig an Fachpersonen weiter. Über finanzielle Ansprüche der Opfer entscheidet der Kantonale Sozialdienst.

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung Personenrecht	1
2	Die natürlichen Personen	1
2.1	Persönlichkeitsrechte	1
2.1.1	Rechtsfähigkeit	1
2.1.2	Handlungsfähigkeit	1
2.1.3	Volljährigkeit	1
2.1.4	Urteilsfähigkeit	1
2.2	Verwandtschaft	1
2.3	Schwägerschaft.....	1
2.4	Heimat.....	2
2.5	Wohnsitz	2
2.6	Name und Namensänderung	2
2.7	Anfang und Ende der Persönlichkeit.....	2
2.8	Verschollenerklärung	2
2.9	Persönlichkeitsschutz.....	2
3	Die juristischen Personen.....	3
3.1	Allgemeines.....	3
	Begriff	3
	Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Sitz	3
3.2	Vereine	3
3.3	Stiftungen	3
4	Einleitung Familienrecht	4
5	Eherecht.....	4
5.1	Verlöbnis	4
5.2	Eheschliessung	4
5.2.1	Wirkungen der Eheschliessung	4
5.3	Ehescheidung	4
5.3.1	Scheidungsinstanzen.....	5
5.3.2	Scheidungsurteil	5
5.3.3	Wirkungen der Ehescheidung.....	5
6	Eheliches Güterrecht	6
6.1	Güterstände	6
6.2	Merkmale der Güterstände	6
6.3	Ordentlicher Güterstand.....	6
6.4	Begriffe	7
7	Verwandtschaft.....	8

7.1	Kindesverhältnis	8
7.1.1	Wirkungen des Kindesverhältnisses	8
7.2	Anerkennung	8
7.2.1	Wirkungen der Anerkennung	8
7.3	Adoption	8
7.3.1	Wirkungen der Adoption	9
7.4	Elterliche Sorge	9
7.5	Schutz des Kindes	9
7.6	Kindesvermögen	9
7.7	Unterstützungspflicht in der Familie	9
8	Erwachsenenschutz	10
8.1	Allgemeines	10
8.2	Behördenorganisation	10
8.3	Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung	10
8.4	Beistandschaften	11
8.5	Führung der Beistandschaft	11
8.6	Fürsorgerische Unterbringung	12

1 Einleitung Personenrecht

Beim Personenrecht handelt es sich um den 1. Teil des Privat- oder Zivilrechts. Als gesetzliche Grundlage dient das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

Das Personenrecht bezeichnet diejenigen Personen (Rechtssubjekte) die sich in Rechtsbeziehungen gegenüberstehen. Es unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

2 Die natürlichen Personen

2.1 Persönlichkeitsrechte

2.1.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig ist jedermann. Jedermann kann grundsätzlich im gleichen Rahmen Träger von Rechten und Pflichten sein. Niemand kann auf die Rechtsfähigkeit verzichten.

2.1.2 Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, abzuändern oder aufzuheben. Als Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit gelten die Urteilsfähigkeit und die Volljährigkeit.

Wer nicht urteilsfähig ist, ist handlungsunfähig; handlungsunfähig sind insbesondere Personen unter umfassender Beistandschaft. Wer nicht volljährig, aber urteilsfähig ist, ist beschränkt handlungsunfähig und benötigt für die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften grundsätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Ausnahmen: geringfügige Angelegenheiten des Alltags, bei Unentgeltlichkeit, höchstpersönliche Rechte).

2.1.3 Volljährigkeit

Volljährig (oder mündig) ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Unter gewissen Voraussetzungen kann bezüglich der Mündigkeit von Ausländern Heimatrecht zur Anwendung gelangen.

2.1.4 Urteilsfähigkeit

Das ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln und die Folgen dieser Handlungen abzusehen. Urteilsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuches ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit ist relativ, d.h. sie muss in jeder Situation neu beurteilt werden.

2.2 Verwandtschaft

Zwei Personen sind miteinander in gerader Linie verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt (Vater-Sohn, Grossvater-Enkel).

Von Verwandtschaft in der Seitenlinie spricht man, wenn zwei Personen von einer dritten Person abstammen (Geschwister, Cousins) und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

2.3 Schwägerschaft

Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragener Partner in der gleichen Linie und im gleichen Grade verschwägert.

2.4 Heimat

Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht. Dazu wird auf das Modul „Bürgerrecht“ verwiesen.

2.5 Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Lebensmittelpunkt). Für Kinder gilt der Wohnsitz der Eltern. Falls die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut das Kind steht. Personen unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde; bevormundete Kinder denjenigen am Sitz der Kinderschutzbehörde. Durch den Eintritt in eine Lehr-, Heil- oder Strafanstalt usw. wird kein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes begründet. Der politische, steuerliche oder fürsorgerechtliche Wohnsitz kann vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen.

2.6 Name und Namensänderung

Mit dem Namen erfolgt die Individualisierung der Person. Das Recht auf den Namen ist ein Persönlichkeitsrecht und beinhaltet den Anspruch auf individuelle Bezeichnung und Unterscheidung.

Für die Bewilligung von Namensänderungen ist die Regierung des Wohnsitzkantons zuständig. Begründete Gesuche sind dem Departement Volkswirtschaft und Inneres einzureichen.

2.7 Anfang und Ende der Persönlichkeit

Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der Geburt und endet mit dem Tode. Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebend geboren wird (z.B. als Erbe). Für die Beweisführung wird im informatisierten Standesregister (Infostar) Geburts- und Todeszeit genau festgehalten.

2.8 Verschollenerklärung

Jeder an der Feststellung des Todes Interessierte kann beim Richter verlangen, dass eine in hoher Todesgefahr verschwundene oder seit langem nachrichtenlos abwesende Person als verschollen erklärt wird. Das Gesuch kann frühestens ein Jahr seit dem Verschwinden in hoher Todesgefahr oder fünf Jahre seit der letzten Nachricht gestellt werden. Wenn auf das vom Richter durchzuführende Aufrufverfahren während mindestens einem Jahr seit der erstmaligen Publikation im Amtsblatt von der verschwundenen Person kein Lebenszeichen eingeht, wird die Verschollenerklärung ausgesprochen, d.h. der Tod gilt auf den Zeitpunkt des Verschwindens in hoher Todesgefahr oder der letzten Nachricht als erwiesen. Die Verschollenerklärung wird im Infostar erfasst.

2.9 Persönlichkeitsschutz

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss, kann bei den gerichtlichen Instanzen klagen (Bsp.: Unterlassungsklage, Beseitigungsklage, Klage auf Berichtigung/Urteilspublikation, Schadenersatz- oder Genugtuungsklage).

3 Die juristischen Personen

3.1 Allgemeines

Begriff

Juristische Personen sind „künstliche Gebilde“, die geschaffen werden können, weil es das Gesetz so vorsieht. Sie haben eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie können in eigenem Namen durch die bei der Gründung notwendigerweise zu bestellenden „Organe“ handeln. Das Privatrecht kennt sechs juristische Personen: Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft. Im öffentlichen Recht sind insbesondere Körperschaften wie der Bund, der Kanton oder die Gemeinden juristische Personen.

Sie können alle Rechte und Pflichten haben, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen (Alter, Geschlecht, Verwandtschaft).

Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Sitz

Juristische Personen erlangen ihre eigene Rechtspersönlichkeit (= Rechtsfähigkeit) mit der Eintragung in das Handelsregister (ohne Eintrag in das Handelsregister entstehen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen).

Eine juristische Person ist handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten unentbehrlichen Organe bestimmt sind.

Der Sitz der juristischen Person befindet sich dort, wo ihre Verwaltung geführt wird. Die Statuten können auch eine andere Regelung vorsehen.

3.2 Vereine

Ein Verein ist eine körperschaftlich organisierte Personenverbindung mit einem politischen, religiösen, künstlerischen, wohltätigen oder anderen nicht wirtschaftlichen Zweck.

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet werden und über den Zweck, der ideellen und nicht wirtschaftlichen Charakter haben muss, die Mittel (Mittelbeiträge) und die Organisation Aufschluss geben. Als Mindestorgane sieht das Gesetz lediglich den Vorstand und die Vereinsversammlung (als oberstes Organ) vor. Das Recht zum Austritt aus einem Verein und zur Einberufung einer Vereinsversammlung durch eine Anzahl Mitglieder ist gesetzlich garantiert.

Die Auflösung eines Vereins wird durch den Richter verfügt, wenn der Vereinszweck widerrechtlich oder unsittlich ist. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Die Vereinsversammlung kann die Auflösung jederzeit auch selber beschliessen.

3.3 Stiftungen

Eine Stiftung ist ein selbständiges, einem dauernden Zweck gewidmetes Vermögen.

Die Errichtung erfolgt durch öffentliche Urkunde oder letztwillige Verfügung. Alle Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Aufnahme im Handelsregister.

Die Stiftung wird von Gesetzes wegen aufgehoben, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist, und durch den Richter, wenn der Stiftungszweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton). Jede Stiftung muss periodisch ihre Rechnung vorlegen. Die Aufsichtsorgane haben zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

4 Einleitung Familienrecht

Das Familienrecht gehört zum Privat- oder Zivilrecht. Es bildet den 2. Teil dieses Rechtsgebietes. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.

5 Eherecht

5.1 Verlöbnis

Das Verlöbnis stellt das Versprechen dar, miteinander die Ehe einzugehen. Mit dem Verlöbnis entsteht keine Klage auf Eingehung der Ehe.

5.2 Eheschliessung

Als Voraussetzung der Ehefähigkeit gelten die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit.

Die Eheschliessung ist verboten zwischen Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern und Halbgeschwistern. Frühere Ehen müssen rechtsgültig aufgelöst sein.

Der Eheschliessung geht das Vorbereitungsverfahren voraus, welches wahlweise vom Zivilstandsamt am Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut durchgeführt wird. Dazu und zur Trauung wird auch auf das Modul „Zivilstandswesen“ verwiesen.

Eine geschlossene Ehe ist nichtig, wenn beim Eheabschluss ein Ehehindernis vorlag.

5.2.1 Wirkungen der Eheschliessung

Die Ehegatten werden zu Treue und gegenseitigem Beistand verpflichtet. Sie bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Die Kündigung der Wohnung oder der Verkauf des Hauses oder der Wohnung der Familie bedarf der Zustimmung beider Ehegatten. Für die laufenden Bedürfnisse kann jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft vertreten. Jeder Ehegatte kann mit dem anderen oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen. Zuständig für Eheschutzmassnahmen ist der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten.

Seit 2013 können die Brautleute wählen, ob sie den Ledigennamen des Mannes oder denjenigen der Frau als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen, sofern nicht jeder für sich seinen Ledigennamen behalten möchte. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft eintragen wollen. Doppelnamen können inskünftig nicht mehr gebildet werden, wohl aber Allianznamen (die beiden Ledigennamen mit Bindestrich dazwischen), welche aber keinen juristischen Wert haben.

Ebenso behält jeder Ehegatte das oder die Bürgerrechte, welche er schon vor der Heirat hatte. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen des Bürgerrechtsgesetzes in Bezug auf Ausländer.

5.3 Ehescheidung

Das Gesetz nennt folgende Scheidungsvoraussetzungen:

- Scheidung auf gemeinsames Begehren (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten unter Einschluss einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen)

- Teileinigung (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten mit dem Antrag, über den/die strittigen Punkt(e) solle der Richter entscheiden)
- Scheidung auf Klage (Scheidungseingabe durch einen Ehegatten nach vorangegangener mindestens zweijähriger Trennung. Die Frist kann durch den Richter abgekürzt werden, wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann)

5.3.1 Scheidungsinstanzen

Die Aussprechung der Scheidung oder Trennung erfolgt durch das Familiengericht (Abteilung des Bezirksgerichtes). Sind sich die Ehepartner über die Scheidung und die Nebenfolgen mit Konvention einig, ist der Gerichtspräsident als Einzelrichter zuständig. Der Weiterzug an das Obergericht und das Bundesgericht ist möglich.

5.3.2 Scheidungsurteil

Im Scheidungsurteil werden die gemeinsame elterliche Sorge (als Standardfall; ausnahmsweise wird die elterliche Sorge nur einer der Parteien übertragen), die Obhut, die Erziehungsgutachten und der persönliche Verkehr festgelegt. Im Weiteren werden die Unterhaltsbeiträge für Ehegatte und Kinder geregelt, der Vorsorgeausgleich vorgenommen und die Verteilung des Vermögens bestimmt.

5.3.3 Wirkungen der Ehescheidung

Die Ehescheidung hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

Wird eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigennamen jederzeit wieder angenommen werden.

Sämtliche durch die Ehe begründete Pflichten gegenüber dem Ehepartner gehen unter. Das gegenseitige Erbrecht erlischt.

6 Eheliches Güterrecht

6.1 Güterstände

Das Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten (Eigentum, Verwaltung und Nutzung des Vermögens während sowie die Verteilung nach Auflösung der Ehe).

Das Gesetz kennt folgende Güterstände:

- Errungenschaftsbeteiligung
- Gütergemeinschaft
- Gütertrennung
- Güterverbindung (altes Recht bis 31. Dezember 1987)

6.2 Merkmale der Güterstände

Als besondere Merkmale der Güterstände können folgende erwähnt werden:

Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher gesetzlicher Güterstand)

Es gibt vier Vermögensmassen: Das Eigengut der Frau, das Eigengut des Mannes, die Errungenschaft der Frau und die Errungenschaft des Mannes. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und sein Eigengut. Er trifft auch selbständig Verfügungen über diese Vermögensmassen. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

Gütergemeinschaft (durch Ehevertrag)

Das Gesamtgut umfasst alles Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten. Die Gütergemeinschaft kann sich auf bestimmte Vermögenswerte beschränken.

Gütertrennung (als ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand durch richterliches Urteil oder durch Ehevertrag)

Jeder Ehegatte behält das Eigentum sowie das Nutzungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen. Die Gütertrennung umfasst stets das gesamte Vermögen. Eine Beschränkung auf bestimmte Vermögenswerte ist nicht möglich.

Güterverbindung (durch Ehevertrag oder Erklärung vor dem 1. Januar 1988)

Das Eigentum am eingebrachten Gut wird gewahrt. Nutzung und Verwaltung werden aber zusammengelegt und dem Mann übertragen, der bis zur Teilung auch Eigentümer der Errungenschaft ist.

6.3 Ordentlicher Güterstand

Die Ehegatten stehen unter den Vorschriften der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der ausserordentliche Güterstand (Gütertrennung) eingetreten ist.

Durch Ehevertrag, welcher durch einen Notar öffentlich zu beurkunden ist, kann ein anderer Güterstand angenommen werden. Der Vertragsabschluss kann vor oder nach der Trauung stattfinden, wobei Minderjährige sowie volljährige Personen unter einer Beistandschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigen. Auf Begehren eines Ehegatten wird zudem durch den Richter die Gütertrennung angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

6.4 Begriffe

Eigengut (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen sowie Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören („in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte“) oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen. Zum Eigengut gehören auch Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Eigengut (bei der Gütergemeinschaft)

Persönliche Gegenstände und Kleider, Genugtuungsleistungen.

Errungenschaft (bei der Errungenschaftsbeteiligung)

Dies sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt. Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere seinen Arbeitserwerb; die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen; die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit; die Erträge seines Eigengutes und die Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Gesamtgut (bei der Gütergemeinschaft)

Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten zu gesamter Hand. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen. Hierzu ist die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich. Zum Gesamtgut gehört alles, was nicht Eigengut ist.

Eingebrachtes Gut (bei der Güterverbindung)

Vermögenswerte, welche die Ehegatten bei der Eheschliessung bereits besitzen oder die ihnen während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung zufallen.

Sondergut (bei der Güterverbindung)

Persönliche Gegenstände der Ehegatten (Kleider, Schmuck, Sportgeräte usw.); Erwerbseinkommen der Ehefrau; Betriebskapital für das eigene Geschäft der Ehefrau; durch Ehevertrag als Sondergut bezeichnete Vermögenswerte.

Vorschlag

Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

Rückschlag

Entspricht der errechnete Vorschlag einem Negativsaldo, so wird dieser Rückschlag genannt, welcher aber nicht berücksichtigt, sondern mit CHF 0.00 bei der Vorschlagsteilung eingesetzt wird.

Vorschlagsteilung

Von Gesetzes wegen wird der Vorschlag der Ehegatten halbiert. Durch Ehevertrag kann jede andere Verteilung vereinbart werden. Die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

7 Verwandtschaft

7.1 Kindesverhältnis

Die rechtliche Bindung (Kindesverhältnis) zwischen einem Kind und seinen Eltern entsteht

zur Mutter: - mit der Geburt oder durch Adoption

zum Vater: - durch die Ehe mit der Mutter
- durch Anerkennung
- durch Zuspreehung des Richters
- durch Adoption

7.1.1 Wirkungen des Kindesverhältnisses

Kinder verheirateter Eltern erhalten entweder den gemeinsamen Familiennamen oder – falls die Eltern verschiedene Namen tragen – einen der Ledigennamen. Die Kinder erhalten die Bürgerrechte des Elternteils, auf dem der Familienname basiert. Kinder nicht verheirateter Eltern tragen den Ledigennamen der Mutter; bei einem gemeinsamen Sorgerecht besteht die Möglichkeit, den Namen des Vaters für die Kinder zu wählen. Das Kind erhält die Bürgerrechte desjenigen, dessen Namen es trägt. Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater. Es wird ein gegenseitiges Erbrecht begründet. Eltern und Kinder sind einander Beistand, Rücksicht und Achtung schuldig. Die Eltern haben ein Besuchsrecht, falls das Kind nicht bei ihnen wohnt. Zudem haben die Eltern bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss der Ausbildung für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

7.2 Anerkennung

Die Anerkennung durch den Vater erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist.

7.2.1 Wirkungen der Anerkennung

Durch die Anerkennung werden das gegenseitige Erbrecht und die Unterstützungspflicht erwirkt. Name und Bürgerrecht des Kindes werden nicht beeinflusst.

7.3 Adoption

Ehepaare, die mindestens fünf Jahre verheiratet oder 35-jährig sind, können ein Kind adoptieren.

Ausnahme: Das Kind des Ehegatten. In diesem Fall müssen die Ehegatten unabhängig vom Alter 5 Jahre verheiratet sein. Unverheiratete Personen müssen 35-jährig sein.

Im Weiteren müssen die Adoptiveltern das Kind ein Jahr gepflegt haben. Das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern. Urteilsfähige Kinder müssen der Adoption zustimmen. Leibliche Eltern sowie beim bevormundeten Kind die Aufsichtsbehörde, müssen zustimmen. Für die Adoption einer verheirateten Person ist die Zustimmung ihres Ehegatten erforderlich.

Das Gesuch um Adoption ist beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, welches die Abklärungen vornimmt, einzureichen. Die Aussprechung der Adoption erfolgt durch Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Es erfolgt die Mitteilung an das zuständige Zivilstandsamt.

7.3.1 Wirkungen der Adoption

Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern (Name, Bürgerrecht, gegenseitiges Erbrecht, Unterstützungspflicht usw.). Dem Kind kann ein neuer Vorname gegeben werden. Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden. Sämtliche rechtlichen Bindungen zu den leiblichen Verwandten erlöschen, mit Ausnahme des Eheverbotes.

Für Adoptionen, welche vor dem 1. April 1973 vorgenommen und nicht dem neuen Recht unterstellt wurden, gelten noch die altrechtlichen Bestimmungen.

7.4 Elterliche Sorge

Unter der elterlichen Sorge versteht man das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, für sie zu sorgen und sie gegenüber Dritten zu vertreten.

Die elterliche Sorge steht den verheirateten Eltern gemeinsam zu, sonst der Mutter. Bei Auflösung der Ehe entscheidet der Richter, wobei die Weiterführung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Regel ist; das Besuchsrecht des anderen Elternteils bleibt gewahrt. Stiefeltern (Ehegatten von Inhabern der elterlichen Sorge) sind berechtigt und verpflichtet, bei der Erziehung mitzuwirken. Den Pflegeeltern steht die elterliche Sorge zu, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

7.5 Schutz des Kindes

Der Kinderschutz umfasst verschiedene Stufen behördlicher Eingriffe in die elterliche Sorge:

- die geeigneten Massnahmen (Ermahnungen, Weisungen betreffend Pflege, Erziehung und Ausbildung)
- die Beistandschaft (Erziehungsbeistandschaft mit und ohne Beschränkung der elterlichen Sorge, Feststellung der Vaterschaft);
- die Aufhebung der elterlichen Obhut (Wegnahme des Kindes und Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie);
- die Entziehung der elterlichen Sorge.

Für den zwangsweisen Entzug der elterlichen Sorge sowie alle anderen erstinstanzlichen Massnahmen ist die Kinderschutzbehörde zuständig.

7.6 Kindesvermögen

Das Kindesvermögen wird grundsätzlich durch die Eltern verwaltet. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (Scheidung, Tod, teilweiser Entzug), so hat dieser der Kinderschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen und, falls es die gleichnamige Behörde als notwendig erachtet, periodisch Bericht zu erstatten. Die Erträge des Vermögens dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung herangezogen werden, mit Bewilligung der Behörde auch das Vermögen selbst. Das Erwerbseinkommen kann das Kind selber verwalten und nutzen; wenn es bei den Eltern wohnt, hat es ein Kostgeld zu bezahlen. Bei pflichtwidrigem Verhalten ordnet die Kinderschutzbehörde die Sicherstellung des Kindesvermögens an oder entzieht den Eltern die Verwaltungsbefugnis.

7.7 Unterstützungspflicht in der Familie

Unter Unterstützungspflicht in der Familie versteht man die Verpflichtung, den Angehörigen beizustehen, wenn sie ohne Hilfe in Not geraten würden. Dazu gehören auch finanzielle Leistungen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie. Erst wenn von den Verwandten keine, nur ungenügende oder nicht rechtzeitig Hilfe erhältlich gemacht werden kann, kommt die öffentliche Hand (Fürsorge) zum Zuge. Dazu wird auch auf die Ausführungen zum Fürsorgerecht im Modul „Soziale Sicherheit“ verwiesen.

8 Erwachsenenenschutz

8.1 Allgemeines

Seit Inkrafttreten des ZGBs im Jahre 1912 diente das Vormundschaftsrecht als dritte Abteilung im Familienrecht als organisierte Fürsorge für Personen, die persönlich und vermögensrechtlich ihre eigenen Interessen nicht mehr genügend wahrzunehmen vermochten. Am 01.01.2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht in Kraft, welches fundamentale Neuerungen aufweist, v.a. in Bezug auf den Erwachsenenenschutz. Einhergehend mit dem neuen Recht hat sich auch die Behördenorganisation im Kanton Aargau grundlegend verändert.

Neu wird nicht mehr zwischen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft unterschieden, es gibt vielmehr nur noch verschiedene Arten von Beistandschaften (die Vormundschaft gelangt noch bei Kindern zur Anwendung, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben). Die altrechtlichen Massnahmen werden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts sukzessive umgewandelt.

Zudem wurde dem Selbstbestimmungsrecht im Gesetz mehr Beachtung geschenkt, indem nun explizit der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung ausführlich geregelt sind. Ebenfalls geregelt werden das generelle Vertretungsrecht des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, die Vertretung bei medizinischen Massnahmen sowie der Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

8.2 Behördenorganisation

Als Vormundschaftsbehörde amtierte unter dem alten Recht der Gemeinderat der jeweils zuständigen Gemeinde. Neurechtlich treten im Kanton Aargau die neu eingeführten Familiengerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte) als Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde an deren Stelle und entscheiden erstinstanzlich alle Schutzfälle. Die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde bestehend aus drei Mitgliedern; nebst dem Gerichtspräsidenten bringen zwei Fachrichter besondere Kenntnisse in Psychologie sowie Sozialarbeit mit ein.

Für die Abklärungen des Sachverhaltes und die Anstellung der Berufsbeistände, welche die Kindes- und Erwachsenenenschutzfälle führen, sind weiterhin die einzelnen Gemeinden zuständig.

Mit der Auflösung der Bezirksämter Ende 2012 wird die Zivilabteilung des Obergerichts zur einzigen Aufsichts- und Beschwerdebehörde.

8.3 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit dem neu geregelten Vorsorgeauftrag kann eine Person das Selbstbestimmungsrecht für den Fall der Urteilsunfähigkeit (z.B. durch Unfall, Demenz) wahren. Sie kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. Versicherung) beauftragen, sich bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit um ihre persönlichen und/oder finanziellen Belange zu kümmern und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Erhält nun die Erwachsenenenschutzbehörde Kenntnis einer urteilsunfähig und schutzbedürftig gewordenen Person, so klärt sie zuerst ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, bevor eine Massnahme getroffen wird.

Mit der Patientenverfügung kann eine Person ebenfalls im Hinblick auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit schriftlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie wünscht und/oder welche Person bei solchen Entscheidungen vertretungsberechtigt ist. Der behandelnde Arzt hat im Ernstfall abzuklären, ob eine solche Verfügung vorliegt. Die Erwachsenenenschutzbehörde hat dann einzuschreiten, wenn sie von einer Missachtung der Patientenverfügung Kenntnis erhält.

8.4 Beistandschaften

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet bei einer volljährigen Person gemäss Art. 390 ZGB eine Beistandschaft:

- Wenn wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes jemand ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann.
- Wenn wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, jemand weder selber handeln noch eine Vertretung bezeichnen kann.

Es sind verschiedene Arten von Beistandschaften vorgesehen:

- „Begleitbeistandschaft“: Hierbei erhält die hilfsbedürftige Person auf eigenen Wunsch in bestimmten Angelegenheiten begleitende Unterstützung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist dabei nicht eingeschränkt.
- „Vertretungsbeistandschaft“: Die hilfsbedürftige Person wird in bestimmten Angelegenheiten durch den Beistand vertreten. Die Handlungsfähigkeit kann von der Erwachsenenschutzbehörde entsprechend eingeschränkt werden.
- „Mitwirkungsbeistandschaft“: Bei bestimmten Handlungen der hilfsbedürftigen Person wird zu deren Schutz die Zustimmung des Beistandes benötigt. Die Handlungsfähigkeit ist von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt. Der Beistand handelt hier aber nicht als Vertreter, sondern verleiht mit seiner Zustimmung zu einer Handlung erst Rechtswirksamkeit. Innerhalb der jeweiligen Beistandschaftsart ist die Massnahme von der Erwachsenenschutzbehörde masszuschneiden, d.h. sie müssen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechend ausgestaltet werden. Zudem sind die obigen drei Beistandschaftsarten frei kombinierbar.
- „Umfassende Beistandschaft“: Entspricht der altrechtlichen Vormundschaft. Hierbei entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen betreffend allen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr.

8.5 Führung der Beistandschaft

Zu den Aufgaben des Beistandes gehören u.a. folgende Tätigkeiten:

- Persönliche Fürsorge (Unterbringung, Erziehung, Beschäftigung, Sorge für das persönliche Wohl)
- Vermögensrechtliche Betreuung (Inventaraufnahme, Rechnungsführung, sichere Kapitalanlage, Verwaltung des Einkommens, Versicherungsschutz)
- Rechnungs- und Berichtsablage mindestens alle zwei Jahre an die Erwachsenenschutzbehörde
- Rechtliche Vertretung, wobei urteilsfähige Verbeiständete bei wichtigen Angelegenheiten zu befragen sind

Die Selbständigkeit des Beistandes ist nicht absolut. Die Erwachsenenschutzbehörde hat generell eine Aufsichtspflicht. Bei wichtigen Geschäften wie Darlehensaufnahme, Verkauf von Grundstücken, Ehe- und Erbteilungsverträgen, Erbausschlagung usw. hat die Behörde zuzustimmen.

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Die Erwachsenenschutzbehörde hebt die Beistandschaft auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

8.6 Fürsorgerische Unterbringung

Wenn die erforderliche Fürsorge auf keine andere Weise mehr erbracht werden kann, das heisst, wenn mildere Massnahmen sich als unwirksam erweisen, ist eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen. Zuständig für die Unterbringung oder die Zurückhaltung in einer Anstalt ist bei volljährigen Personen nebst dem Amtsarzt die Erwachsenenschutzbehörde.

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Erbberufung	1
3	Gesetzliche Erbfolge	2
3.1	Erbberechtignte Verwandte.....	2
3.2	Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners	2
3.3	Erbschaft durch das Gemeinwesen	2
4	Verfügung von Todes wegen	3
4.1	Verfügungsfähigkeit	3
4.2	Verfügungsformen.....	3
4.2.1	Eigenhändiges Testament	3
4.2.2	Öffentliche Verfügung	3
4.2.3	Mündliche Verfügung (Nottestament)	3
4.2.4	Änderung oder Aufhebung eines Testaments.....	3
4.2.5	Formvorschriften für den Erbvertrag	3
4.2.6	Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen	3
4.3	Verfügungsfreiheit	4
4.3.1	Begünstigung des Ehegatten.....	4
4.4	Verfügungsarten.....	4
4.4.1	Inhalt dieser Verfügungen.....	4
4.5	Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen	5
5	Erbgang	6
5.1	Eröffnung.....	6
5.2	Erbunwürdigkeit	6
5.3	Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit	6
5.4	Wirkung des Erbgangs.....	6
5.5	Sicherungsmassregeln.....	7
5.6	Ausschlagung der Erbschaft	7
5.7	Öffentliches Inventar	7
5.8	Amtliche Liquidation	7
6	Erbteilung	8
6.1	Erbengemeinschaft	8
6.2	Haftung der Erben.....	8

1 Einleitung

Das Erbrecht ist die Erbfolgeordnung. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende zwei Hauptfragen: Wer soll Erbe sein und wer wird die Erbschaft erwerben? Mit dem Tod einer Person erlischt ihre Rechtspersönlichkeit. Die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse (Rechte und Pflichten, Vermögen) bleibt als Einheit weiterbestehen und geht als Gesamtfolge auf einen neuen Träger über, sei es ein einzelner Erbe oder eine Mehrheit von solchen als Erbengemeinschaft.

2 Erbberufung

Die Rechtsnachfolge in die vermögensrechtlichen Verhältnisse eines Erblassers beruht entweder auf dem Gesetz (gesetzliche Erbfolge) oder auf dem Willen des Erblassers (gewillkürte Erbfolge).

Unter gesetzlicher Erbfolge ist die in Art. 457 bis 466 ZGB aufgestellte Erbfolgeordnung zu verstehen. Wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt hat, kommt dieses gesetzliche Erbrecht zur Anwendung.

Der Erblasser ist in den Schranken der Rechtsordnung frei, die Erbfolge in seinem Nachlass durch Verfügung von Todes wegen zu bestimmen und damit die gesetzliche Erbfolge abzuändern oder aufzuheben. Zur Verfügungsfreiheit des Erblassers und zur Erbberufung aus Verfügung von Todes wegen wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Erbberufung, entweder nach gesetzlicher Erbfolge oder nach dem Willen des Erblassers, ist der Grundsatz der freien Vereinbarung der Erben für die Teilung der Erbschaft zu erwähnen. Das ZGB geht davon aus, dass die Teilung in erster Linie Sache der Erben ist (Art. 607 Abs. 2). Diese können damit beliebig von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Auch der Erblasser vermag nicht durch Teilungsregeln den Erben, die übereinstimmend anderer Meinung sind, seinen Willen aufzuzwingen. Ob er dies durch Einsetzen eines Willensvollstreckers erreichen kann, ist umstritten.

3 Gesetzliche Erbfolge

Gesetzlich erbberechtigt sind

- die verwandten Erben,
- der überlebende Ehegatte resp. die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
- das Gemeinwesen.

3.1 Erbberechtigte Verwandte

Die Nachkommen, wenn keine vorhanden sind:

Die Eltern, wenn die Eltern verstorben sind, an ihrer Stelle deren Nachkommen (Geschwister des Erblassers bzw. Nachkommen dieser Geschwister = Nichten und Neffen des Erblassers), wenn weder Eltern noch Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind:

Die Grosseltern des Erblassers bzw. deren Nachkommen (Onkel und Tanten bzw. Cousins und Cousinen des Erblassers). Mit dem Stamm der Grosseltern ist der Kreis der gesetzlich erbberechtigten Verwandten geschlossen. Der Stamm der Urgrosseltern ist nicht erbberechtigt.

3.2 Erbanteil des Ehegatten resp. der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners

neben Nachkommen	$\frac{1}{2}$ zu Eigentum
neben Erben des elterlichen Stammes	$\frac{3}{4}$ zu Eigentum
neben Erben des grosselterlichen Stammes	die ganze Erbschaft zu Eigentum

3.3 Erbschaft durch das Gemeinwesen

Sind keine erbberechtigten Verwandten/kein überlebender Ehegatte resp. keine überlebende eingetragene Partnerin bzw. kein überlebender eingetragener Partner vorhanden und wird nicht durch Verfügung von Todes wegen anderweitig bestimmt, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen. Von zuletzt im Aargau wohnhaft gewesenen Verstorbenen gehen $\frac{2}{3}$ an den Kanton und $\frac{1}{3}$ an die letzte Wohngemeinde.

4 Verfügung von Todes wegen

Von der gesetzlichen Erbfolge kann abgewichen werden durch Verfügungen von Todes wegen, sei es durch letztwillige Verfügung (Testament) oder durch Erbvertrag.

4.1 Verfügungsfähigkeit

Für den Erlass eines Testamentes oder zum Abschluss eines Erbvertrages bedarf der Erblasser der Mündigkeit.

4.2 Verfügungsformen

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen den Testamenten als einseitige Rechtsgeschäfte und den Erbverträgen als zweiseitige Rechtsgeschäfte.

4.2.1 Eigenhändiges Testament

Vollständig durch den Erblasser handschriftlich geschrieben, einschliesslich Datum und Unterschrift.

4.2.2 Öffentliche Verfügung

Testament unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor einem Notar mit öffentlicher Beurkundung.

4.2.3 Mündliche Verfügung (Nottestament)

Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien usw. verhindert, sich einer anderen Form zu bedienen, kann er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären.

Diese haben seine Verfügung entweder schriftlich zu verfassen und zu unterzeichnen oder beim Gericht zu Protokoll zu geben. Das mündliche Testament verliert seine Gültigkeit innert 14 Tagen, nachdem es dem Erblasser nachträglich möglich wird, sich einer anderen Form zu bedienen.

4.2.4 Änderung oder Aufhebung eines Testaments

Testamente sind einseitige Rechtsgeschäfte und können jederzeit in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind, durch neue Verfügungen ersetzt oder widerrufen werden. Stehen mehrere Verfügungen gegeneinander im Widerspruch, so gilt die zuletzt getroffene.

4.2.5 Formvorschriften für den Erbvertrag

Der Erbvertrag (Errichtung, Änderung, Ergänzung) bedarf der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen.

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und kann deshalb nicht wie das Testament einseitig aufgehoben werden. Die Parteien können aber den Vertrag jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufheben.

4.2.6 Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen

Zwingende Vorschriften bestehen keine. Aus Sicherheitsgründen ist eine Hinterlegung beim Gerichtspräsidium des Wohnsitzes ratsam (im Kanton Aargau).

4.3 Verfügungsfreiheit

Wer Nachkommen, Eltern oder den Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner hinterlässt, kann nicht über sein ganzes Vermögen frei verfügen, da diese gesetzlichen Erben pflichtteilgeschützt sind.

Der Pflichtteil beträgt:

- für einen Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Anspruchs,
- für jedes der Eltern $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs,
- für den überlebenden Ehegatten resp. die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs.

4.3.1 Begünstigung des Ehegatten

Neben der Zuweisung von Vermögenswerten zu Eigentum im Rahmen der verfügbaren Quote (Differenz zwischen gesetzlichem Anspruch und Pflichtteil), kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen und den während der Ehe gezeugten nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen die Nutznießung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

Diese Nutznießung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts.

Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutznießung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutznießung belastet werden können.

4.4 Verfügungsarten

In den Schranken der Verfügungsfreiheit kann der Erblasser mit Testament oder Erbvertrag über seine Hinterlassenschaft ganz oder teilweise bestimmen. Teile, über die er nicht verfügt, verfallen an die gesetzlichen Erben.

4.4.1 Inhalt dieser Verfügungen

Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Verwendung der Hinterlassenschaft.

Erbeinsetzung, d.h. Einsetzen eines oder mehrerer Erben für die ganze oder einen Bruchteil der Hinterlassenschaft.

Zuweisung eines bestimmten Teils der Erbschaft als Vermächtnis. Auch die Zuweisung der Nutznießung an der Erbschaft im Ganzen oder zu einem Teil kann Vermächtnis sein.

Ersatzverfügung, d.h. die Bezeichnung von einer oder mehreren Personen für den Fall, dass dem Erben oder Vermächtnisnehmer infolge Tod oder Ausschlagung die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht zufallen kann.

Nacherbeinsetzung, d.h. einen eingesetzten Erben verpflichten, die Erbschaft einem anderen als Nacherben auszuliefern.

Die Widmung eines Vermögensteils zu einem bestimmten Zweck als Stiftung.

Die Ernennung eines Willensvollstreckers, dessen Auftrag es ist, die Erbschaft zu verwalten und die Teilung vorzunehmen.

Anerkennung eines Kindes

Begründung von Stockwerkeigentum

Enterbung unter folgenden Voraussetzungen (Gründe):

- Schweres Verbrechen gegen den Erblasser oder eine diesem nahestehende Person.
- Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten (Achtung, Beistand, Unterstützung) gegenüber dem Erblasser oder dessen Angehörigen.
- Enterbung eines Zahlungsunfähigen. Der Erblasser kann Nachkommen, nicht aber anderen Pflichtteilsberechtigten, gegen welche Verlustscheine bestehen, die Hälfte des Pflichtteils entziehen und das entzogene Gut dessen Nachkommen zuweisen.

4.5 Ungültigkeit und Herabsetzung von Verfügungen

Eine Verfügung wird als ungültig erklärt,

- wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung nicht verfügungsfähig war (Urteilsunfähigkeit);
- bei Willensmangel (Irrtum, Täuschung, Drohung, Zwang);
- bei unsittlichem oder rechtswidrigem Inhalt;
- bei Formmangel (qualifizierte Schriftlichkeit, öffentliche Beurkundung). Dazu wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2 über die Verfügungsformen verwiesen.

Wenn die Verfügungsbefugnis überschritten ist, kann der benachteiligte Erbe die Herabsetzung der Verfügung soweit verlangen, dass sein Pflichtteilsrecht gewahrt bleibt.

Verfügungen werden nur auf Klage hin herabgesetzt oder als ungültig erklärt. Zuständig ist das Bezirksgericht. Das Klagerecht verfällt nach einem Jahr, von dem Zeitpunkt an gerechnet da die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, und in jedem Fall mit Ablauf von 10 Jahren.

5 Erbgang

5.1 Eröffnung

Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers an seinem letzten Wohnsitz eröffnet.

Findet sich beim Tode des Erblassers eine Verfügung von Todes wegen, so ist diese gem. Art. 556 der Behörde (im Kanton Aargau dem Gerichtspräsidium) einzureichen, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erscheint.

5.2 Erbunwürdigkeit

Erbunwürdig ist,

- wer vorsätzlich oder rechtswidrig den Tod des Erblassers herbeiführt oder herbeizuführen versucht;
- wer den Erblasser vorsätzlich und rechtswidrig in den Zustand bleibender Verfügungsunfähigkeit gebracht hat;
- wer den Erblasser durch Arglist, Zwang oder Drohung dazu gebracht oder daran verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen;
- wer eine Verfügung von Todes wegen vorsätzlich und rechtswidrig beseitigt oder ungültig gemacht hat.

Durch Verzeihung des Erblassers wird die Erbunwürdigkeit aufgehoben.

5.3 Erbrecht im Zusammenhang mit der Verschollenheit

Wird jemand als verschollen erklärt, so haben die Erben oder Bedachten vor der Auslieferung der Erbschaft für die Rückgabe des Vermögens an besser Berechtigte oder an den Verschollenen selbst gemäss Art. 546 ZGB befristete Sicherheit zu leisten.

Kann für den Zeitpunkt des Erbanges Leben oder Tod eines Erben nicht nachgewiesen werden, weil dieser verschwunden ist, so wird sein Anteil unter amtliche Verwaltung gestellt.

5.4 Wirkung des Erbanges

Die Erben erwerben die Erbschaft (Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten) als Ganzes mit dem Tod des Erblassers von Gesetzes wegen, ohne Willenserklärung.

5.5 Sicherungsmassregeln

Wir kennen folgende Sicherungsmassregeln:

- Die Siegelung
- Die Aufnahme eines Erbschaftsinventars. Bei den Erbschaftsinventaren unterscheidet man das Sicherungs- und das öffentliche Inventar. Im Weiteren ist gemäss § 210 Steuergesetz nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person, ausser in Fällen offensichtlicher Vermögenslosigkeit, ein amtliches Inventar (Steuerinventar) aufzunehmen. Dieses Inventar stützt sich nicht auf das Erbrecht. Sofern erbschaftssteuerpflichtige gesetzliche oder eingesetzte erb-berechtigte Personen vorhanden sind, ist ein ordentliches Steuerinventar aufzunehmen. Sind keine erbschaftssteuerpflichtige, gesetzliche oder eingesetzte Erben vorhanden, ist ein vereinfachtes Steuerinventar zu erstellen. In diesen Fällen sind allfällige Legate, noch nicht besteuerte Vorempfänge oder Direktansprüche aus Versicherungen, wenn die Begünstigten erbschaftssteuerpflichtig sind, mit separaten Erbsteuerveranlagungen zu besteuern.
- Die amtliche Erbschaftsverwaltung, bei Abwesenheit von Erben oder bei Unkenntnis der Erbfolge.
- Den Erbenruf, bei Ungewissheit, wer gesetzlicher Erbe ist.
- Die Einlieferungspflicht von vorgefundenen letztwilligen Verfügungen an das Gerichtspräsidium.
- Die Testamentseröffnung innert Monatsfrist durch den Gerichtspräsidenten.

5.6 Ausschlagung der Erbschaft

Gesetzliche und eingesetzte Erben haben die Möglichkeit, eine ihnen zufallende Erbschaft auszuschlagen durch ausdrückliche, vorbehaltlose mündliche oder schriftliche Erklärung an das Bezirksgericht. Die Frist beträgt drei Monate seit dem Tode des Erblassers bzw. einen Monat nach Aufforderung durch das Gericht bei Durchführung eines öffentlichen Inventars. Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit wird die Ausschlagung von Gesetzes wegen vermutet. Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt. Falls sich aus der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss ergibt, wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn sie nicht ausgeschlagen hätten.

5.7 Öffentliches Inventar

Es bildet die Grundlage zum Entscheid, ob eine Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Durch den mit dem öffentlichen Inventar verbundenen Rechnungsruf soll Klarheit darüber entstehen, mit welchen Verbindlichkeiten zu rechnen ist. Zudem übernehmen die Erben nur für die Forderungen die volle Haftung, welche angemeldet wurden. Ohne öffentliches Inventar haften die Erben uneingeschränkt mit dem eigenen Vermögen.

5.8 Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Solange jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden. Im Falle der amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar.

6 Erbteilung

Für das Teilungsverfahren gilt die freie Vereinbarung unter den Erben. Die Einstimmigkeit der Erben geht dem Willen des Erblassers vor. Dazu wird auch auf die Ausführung unter Ziffer 2 betreffend die Erbberufung verwiesen.

Die Teilung erfolgt entweder durch den realen Vollzug, d.h. durch die Entgegennahme der zugewiesenen Erbteile, oder durch einen schriftlichen Teilungsvertrag.

Bei der Teilung ist alles auszugleichen, was den Erben durch den Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an den Erbteil zugewiesen wurde (Schenkungen, Schuldenerlass usw.). Ausgenommen, der Erblasser habe das Gegenteil verfügt. Mündige Kinder, die ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können die Ausgleichung ebenfalls beanspruchen (Lidlohn).

6.1 Erbgemeinschaft

Die Erben bilden eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Dem einzelnen Erben kommen keine selbständigen Anteile an den Erbschaftsgegenständen zu.

6.2 Haftung der Erben

Die Erben haften solidarisch für die Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Erbgangskosten.

4 Ort der Betreuung

Um eine Betreuung am richtigen Ort einzuleiten, ist zum einen die Person des Schuldners, zum anderen die Art der Forderung massgebend. Es sind daher folgende Kriterien zu berücksichtigen:

4.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen sind an ihrem Wohnsitz zu betreiben. Als Wohnsitz gilt derjenige Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Die Hinterlage der Schriften ist also kein Beweis für einen Wohnsitz, sie ist jedoch ein Indiz dafür. Hat ein Schuldner keinen festen Wohnsitz, so kann die Betreuung am Aufenthaltsort eingeleitet werden.

4.2 Juristische Personen und Gesellschaften

Im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Gesellschaften sind an ihrem Hauptsitz zu betreiben. Bei juristischen Personen ohne Eintrag im Handelsregister ist die Betreuung am Sitze der Verwaltung einzuleiten.

4.3 Betreuung auf Pfandverwertung (Faustpfand oder Grundpfand)

Bei der Faustpfandbetreuung kann der Gläubiger die Betreuung wahlweise entweder am Wohnsitz des Schuldners oder dort, wo sich das Pfand befindet, anheben.

Geht der Faustpfandbetreuung eine Retention voraus, ist die Betreuung zwingend am Ort der angehobenen Retention einzuleiten.

Die Grundpfandbetreuung ist zwingend am Ort der gelegenen Sache einzuleiten.

0 Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Rechtsgrundlagen	1
1.1	Bund	1
1.2	Kanton	1
2	Allgemeines	2
2.1	Bedeutung des Zivilstandswesens	2
2.2	Begriff des Personenstandes	2
2.3	Aufgaben	2
3	Organisation	4
3.1	Zivilstandskreise	4
3.2	Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte	4
3.3	Zentrale Datenbank	4
3.4	Haftung	5
3.5	Disziplarmassnahmen	5
4	Allgemeine Pflichten des Zivilstandsamtes	6
4.1	Prüfungspflichten	6
4.2	Dokumente	6
4.3	Information	6
4.4	Sprache	7
4.5	Amtsgeheimnis	7
5	Beurkundungen	8
5.1	Übersicht	8
5.2	Geburt	8
5.2.1	Lebend- und die Totgeburten	8
5.2.2	Fehlgeburten	9
5.3	Findelkind	9
5.4	Tod	10
5.5	Namenserklärungen	10
5.5.1	Grundsatz und Arten	10
5.5.2	Namenserklärung vor der Trauung	11
5.5.3	Namenserklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft	11
5.5.4	Namenserklärung nach Auflösung der Ehe	11
5.5.5	Namenserklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	11
5.5.6	Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionserklärung)	12
5.5.7	Namenserklärung nach Art. 8a SchIT ZGB	12

5.6	Kindesanerkennung	12
5.6.1	Elterliche Sorge des anerkannten Kindes	13
5.6.2	Familiennamen des anerkannten Kindes	13
5.6.3	Heimatrecht des anerkannten Kindes	14
5.6.4	Mitteilungen der Kindesanerkennung	14
5.6.5	Erziehungsgutschriften	14
5.7	Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung.....	15
5.7.1	Gesuch	15
5.7.2	Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der Eheschliessung.....	16
5.7.3	Prüfung des Gesuchs	16
5.7.4	Ausländische Verlobte	16
5.7.5	Scheinehe/Zwangsehe	17
5.7.6	Wirkungen der Eheschliessung	17
5.7.7	Ehefähigkeitszeugnisse	17
5.7.8	Trauung	18
5.8	Vorverfahren und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft.....	19
5.8.1	Gesuch	19
5.8.2	Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der eingetragenen Partnerschaft.....	19
5.8.3	Prüfung des Gesuchs	19
5.8.4	Ausländische Staatsangehörige	20
5.8.5	Wirkungen der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft	20
5.8.6	Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft	20
5.9	Ausländische Geschäftsfälle	21
5.10	Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben	21
5.10.1	Bedeutung	21
5.10.2	Gesuch an die Zivilstandsaufsicht	21
5.10.3	Verfahren.....	21
6	Bekanntgabe der Daten auf Anfrage.....	22
6.1	Form und Beweiskraft	22
6.2	An Gerichte und Verwaltungsbehörden	22
6.3	An Private.....	22
6.4	An Forschende.....	22
6.5	An ausländische Behörden	23

1 Wichtige Rechtsgrundlagen

1.1 Bund

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG)
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)
- Zivilstandsverordnung (ZStV)
- Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)
- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
- Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG)

1.2 Kanton

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Dekret über die Zivilstandskreise
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (V EG ZGB)

2 Allgemeines

2.1 Bedeutung des Zivilstandswesens

Das Zivilstandswesen hat sich im Laufe der Zeit aus einer verhältnismässig einfachen amtlichen Aufzeichnung von Zivilstandsereignissen (Geburt, Tod, Eheschliessung, Kindesanerkennung) zu einem komplizierten Zweig der Rechts- und Verwaltungswissenschaft entwickelt. Den Beurkundungen der Zivilstandsämter kommt grosse rechtliche Tragweite zu.

Die Beurkundung der Zivilstandsfälle ist im heutigen Zeitalter auf der ganzen Welt üblich. Das Zivilstandswesen ist auf die Bedürfnisse des verwalteten Staates ausgerichtet. Der moderne Sozialstaat kann ohne ein einheitlich geführtes Zivilstandsregister nicht funktionieren.

In der Schweiz führten bis zum Jahre 1875 die Pfarrämter der verschiedenen Konfessionen die Zivilstandsbücher. Schon damals hatte man jedoch die Bedeutung einer einheitlichen Registerführung erkannt. Um für jede Bürgerin und jeden Bürger gleiches Recht zu schaffen und Vorurteile, auch konfessioneller Art, so weit als möglich auszuschalten, wurde auf den 1. Januar 1876 die Führung der Zivilstandsregister den weltlichen Behörden übertragen. Bei der grossen Bedeutung des Zivilstandswesens für die Rechtsordnung, sowohl für die Einzelperson als auch für das Gemeinwesen, hat der Staat durch Gesetz und Verordnung genau festgelegt, welche Zivilstandsereignisse zu beurkunden sind und auf welche Weise die Beurkundungen zu erfolgen haben. Im Jahre 1929 wurde schweizweit das Familienregister eingeführt. Dieses wurde durch das heutige informatisierte Standesregister (Infostar) im Jahr 2004 abgelöst. Heute werden alle zivilstandsamtlichen Beurkundungen elektronisch vorgenommen.

2.2 Begriff des Personenstandes

In der Schweiz zählen insbesondere folgende Elemente zum Personenstand (Art. 39 Abs. 2 ZGB):

1. Die eine Person unmittelbar betreffenden Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod
2. Die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Volljährigkeit, die Abstammung, die Ehe
3. Die Namen (Vornamen, Familienname und Ledigname)
4. Die Kantons- und Gemeindebürgerrechte
5. Die Staatsangehörigkeit

2.3 Aufgaben

Die Zivilstandsämter erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie führen das Personenstandsregister in elektronischer Form
2. Sie erstellen die Mitteilungen und Auszüge
3. Sie führen das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung durch und vollziehen die Trauung
4. Sie führen das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft durch und beurkunden diese öffentlich
5. Sie nehmen Erklärungen zum Personenstand entgegen

Das Personenstandsregister erbringt für die beurkundeten Tatsachen den vollen Beweis. Deshalb darf nur beurkundet werden, was nachgewiesen ist.

Die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beaufsichtigen die Zivilstandsämter
2. Sie unterstützen und beraten die Zivilstandsämter
3. Sie wirken in einem bestimmten Umfang bei der Registerführung und beim Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung sowie beim Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft mit
4. Sie erlassen Verfügungen über die Anerkennung und die Eintragung im Ausland eingetretener Zivilstandstatsachen sowie ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen
5. Sie sorgen für die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen

Im Kanton Aargau nimmt das Departement Volkswirtschaft und Inneres durch die Zivilstandsaufsicht die Aufgaben der Aufsichtsbehörde wahr.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) übt durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die Oberaufsicht über das schweizerische Zivilstandswesen aus.

3 Organisation

3.1 Zivilstandskreise

Die Kantone legen die Zivilstandskreise fest.

Im Kanton Aargau gibt es seit 01.01.2014 noch 18 Zivilstandskreise. Regionale Zivilstandsämter befinden sich in Aarau, Aarburg, Baden, Bad Zurzach, Bremgarten, Brugg, Laufenburg, Lenzburg, Leuggern, Mellingen, Menziken, Muri, Rheinfelden, Schöffland, Sins, Wettingen, Wohlen und Zofingen. Die aargauische Gemeinde Bergdietikon ist durch einen Vertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich dem zürcherischen Zivilstandskreis Dietikon angegliedert worden.

Im Kanton Aargau tragen die Gemeinden die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Zivilstandsämter. Die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, haben durch Gemeindevertrag die Art des Zusammenwirkens, die Kostentragung und die Organisation des Regionalen Zivilstandsamtes geregelt.

3.2 Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte

Im Kanton Aargau stellt der Gemeinderat am Sitz des jeweiligen Zivilstandsamtes das erforderliche Personal an. Er bestimmt die nötige Anzahl Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, bezeichnet die Leiterin oder den Leiter und regelt die Stellvertretung. Je nach Grösse des Amtes werden zusätzliche Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter angestellt. Beurkundungen und Trauungen dürfen jedoch nur die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten vornehmen. Dokumente und Urkunden dürfen ebenfalls nur von Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten unterzeichnet werden.

Damit jemand als Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter angestellt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 4 und 1 ZStV):

1. Das Schweizer Bürgerrecht
2. Die Handlungsfähigkeit
3. Der eidgenössische Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nach der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte
4. Ein Beschäftigungsgrad bei einem Zivilstandsamt von mindestens 40 Prozent

Der eidgenössische Fachausweis kann auch nach der Anstellung erworben werden. Der Gemeinderat legt in der Anstellungsverfügung mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde die Frist dafür fest. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde verlängert werden.

3.3 Zentrale Datenbank

Das Bundesamt für Justiz betreibt die zentrale Datenbank Infostar (= Informatisiertes Standesregister).

Ziel ist, dass alle Schweizerinnen und Schweizer sowie die ausländischen Staatsangehörigen, die mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eine familienrechtliche Beziehung haben, in Infostar aufgenommen werden. Die systematische Rückerfassung aus den Familienregistern ist im Kanton Aargau seit Ende 2012 abgeschlossen. In die zentrale Datenbank Infostar kommen aber auch alle Ausländerinnen und Ausländer, über die ein in der Schweiz eingetretenes Zivilstandsereignis zu beurkunden ist. Die Aufnahme einer Person in Infostar ist Voraussetzung dafür, dass ein Zivilstandsereignis, das sie betrifft, beurkundet werden kann.

3.4 Haftung

Wer durch die im Zivilstandswesen tätigen Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. Haftbar ist der Kanton. Der Kanton kann auf die Personen, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben, Rückgriff nehmen. Auf Personen, die vom Bund angestellt sind, finden besondere bundesrechtliche Haftungsbestimmungen Anwendung (Art. 46 ZGB).

3.5 Disziplinar massnahmen

Die kantonalen Aufsichtsbehörden ahnden vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen der bei den Zivilstandsämtern tätigen Personen mit Disziplinar massnahmen. Die Disziplinar massnahme besteht in einem Verweis, in Busse bis zu 1'000 Franken oder, in schweren Fällen, in Amtsenthebung. Wenn die Amtspflichtverletzung einen Straftatbestand erfüllt, kommt die strafrechtliche Verfolgung hinzu (Art. 47 ZGB).

4 Allgemeine Pflichten des Zivilstandsamtes

4.1 Prüfungspflichten

Vor jeder Amtshandlung sind vier Voraussetzungen zu prüfen:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Amtshandlung
2. Der Nachweis der Identität der beteiligten Personen (gültiger Pass oder Identitätskarte); Ausländerausweise, Führerausweise etc. sind Legitimationsdokumente und keine Identitätsausweise
3. Die Handlungsfähigkeit der beteiligten Personen
4. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zu beurkundenden Angaben

Überdies ist zu prüfen, ob ein Ausstandsgrund besteht. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter haben in den Ausstand zu treten wenn:

1. sie persönlich betroffen sind;
2. ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
3. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind;
4. eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben;
5. sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können, namentlich im Fall einer engen Freundschaft oder persönlichen Feindschaft.

4.2 Dokumente

Personenstandsdaten, die in Infostar abrufbar und korrekt und vollständig sind, müssen nicht mit Dokumenten nachgewiesen werden. Ansonsten haben die beteiligten Personen die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Diese dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Ist die Beschaffung solcher Dokumente unmöglich oder offensichtlich unzumutbar, sind in begründeten Fällen ältere Dokumente zulässig. Der Entscheid hierüber liegt beim Zivilstandsamt.

Dokumente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst und nicht von einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung begleitet sind, kann das Zivilstandsamt zurückweisen. Die Kosten der beglaubigten Übersetzung sind von den beteiligten Privaten zu tragen.

Die Belege sind mit der Geschäftsfall-Nummer zu versehen und unter dieser chronologisch aufsteigend nach Geschäftsfall und Jahr abzulegen.

Die Belege sind 50 Jahre aufzubewahren. Werden die Belege durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesichert, so dürfen sie mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde nach 10 Jahren vernichtet werden.

Besteht der begründete Verdacht, dass Dokumente gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind, so hat das Zivilstandsamt diese zuhanden der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde einzuziehen.

4.3 Information

Das Zivilstandsamt informiert und berät die betroffenen Personen, veranlasst nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und kann verlangen, dass die Beteiligten dabei mitwirken.

Nützliche Dienste leisten die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herausgegebenen Merkblätter zu den Themen Ehe, eingetragene Partnerschaft, Name, Kindeserkennung, gemeinsame elterliche Sorge, Zivilstandsdokumente und Ausübung zivilstandsamtlicher Befugnisse.

4.4 Sprache

Im Kanton Aargau ist die Amtssprache deutsch. Wenn bei einer Amtshandlung die Verständigung nicht gewährleistet ist, so ist eine sprachlich vermittelnde Person (Dolmetscherin, Dolmetscher) beizuziehen. Die diesbezüglichen Kosten sind von den beteiligten Privaten zu tragen. Ausnahme: Gehörlose müssen die Kosten der sprachlichen Vermittlung (Gebärdendolmetscher) nicht übernehmen.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte hält die Personalien der sprachlich vermittelnden Person schriftlich fest, ermahnt diese zur Wahrheit und weist sie auf die Straffolgen einer falschen Vermittlung hin.

4.5 Amtsgeheimnis

Die bei den Zivilstandsbehörden (Zivilstandsämtern, Aufsichtsbehörden) tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Personenstandsdaten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

5 Beurkundungen

5.1 Übersicht

Folgende Geschäftsfälle werden in Infostar beurkundet:

- a. die Geburt
- b. das Findelkind
- c. der Tod
- d. der Tod einer Person mit unbekannter Identität
- e. die Namensklärung
- f. die Kindeserkennung
- g. das Bürgerrecht (Erwerb und Verlust)
- h. die Ehevorbereitung
- i. die Eheschliessung
- j. die Eheauflösung (Scheidung, Ungültigerklärung)
- k. die Namensänderung
- l. das Kindesverhältnis (gerichtliche Feststellung und Aufhebung)
- m. die Adoption (Begründung und gerichtliche Aufhebung)
- n. die Verschollenerklärung und die gerichtliche Aufhebung
- o. die Geschlechtsänderung
- p. die Vorbereitung der Eintragung einer Partnerschaft
- q. die Eintragung einer Partnerschaft
- r. die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Zusätzlich kann seit 01.01.2013 der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages in Infostar registriert werden.

5.2 Geburt

5.2.1 Lebend- und die Totgeburten

Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten beurkundet. Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder eine Schwangerschaftsdauer von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Die Geburt wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattgefunden hat. Erfolgt die Geburt während der Fahrt, so wird sie im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Mutter das Fahrzeug verlässt.

Geburten sind dem Zivilstandsamt innert 3 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Bei einer Totgeburt ist mit der Meldung eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Aufsichtsbehörde erstattet Anzeige bei der Regionalen Staatsanwaltschaft.

Liegen zwischen der Geburt und der Meldung mehr als 30 Tage, so ersucht das Zivilstandsamt die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung zur Beurkundung der Geburt.

Bei Anwendung schweizerischen Rechts gilt folgendes Namensrecht (in Kraft seit 01.01.2013):

- führen die verheirateten Eltern einen gemeinsamen Familiennamen (Ledigname der Ehefrau oder Ledigname des Ehemannes), so erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen.
- führen die verheirateten Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen und wurde durch die Eltern bei der Trauung keine Namensbestimmung abgegeben, wird der Familienname der gemeinsamen Kinder mit der Geburtsanzeige des ersten gemeinsamen Kindes bestimmt. Die Kinder können nur den Ledignamen der Mutter oder den Ledignamen des Vaters führen.

- sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erhält das Kind den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht (siehe auch Punkt 5.6.1 Elterliche Sorge des anerkannten Kindes).
- haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, so bestimmen sie gemeinsam, welchen Familiennamen das Kind führen soll (Ledigname der Mutter oder Ledigname des Vaters).

Die Vornamen des Kindes werden von den Eltern bestimmt. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so bestimmt die Mutter die Vornamen des Kindes. Vornamen, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen, werden durch das Zivilstandsamt zurückgewiesen.

Bei tot geborenen Kindern werden Familienname und Vornamen erfasst, wenn es die Eltern wünschen; sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, so entscheidet die Mutter.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Geburt der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt die Geburt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Elternteil um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden ebenfalls mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

5.2.2 Fehlgeburten

Als Fehlgeborenes wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen zur Welt kommt und weder ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm noch ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist.

Eine Fehlgeburt kann durch die Person gemeldet werden, die die Fehlgeburt erlitten hat oder schriftlich erklärt, Erzeuger zu sein. Die Meldung hat auf einem vom EAZW zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen und kann jedem Zivilstandsamt in der Schweiz zugestellt werden. Dieses erstellt anschliessend eine Bestätigung über die Fehlgeburt. Der Meldung ist eine Kopie des Reisespasses, der Identitätskarte oder eines gleichwertigen Ausweises beizulegen. Zusätzlich ist auch eine Bescheinigung der Fehlgeburt durch den Arzt oder die Ärztin, die Hebamme oder des Entbindungspflegers beizulegen.

Die Bestätigung wird vom Zivilstandsamt ausgestellt, wenn der Ereignisort in der Schweiz ist oder wenn die antragsstellende Person ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Eine Fehlgeburt wird nicht im schweizerischen Personenstandsregister INFOSTAR beurkundet und auch nicht dem Bundesamt für Statistik gemeldet. Es werden auch keine weiteren Mitteilungen durch das Zivilstandsamt erlassen.

5.3 Findelkind

Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat im Kanton Aargau den Gemeindeammann zu benachrichtigen. Der Gemeindeammann gibt dem Kind Familien- und Vornamen und erstattet dem Zivilstandsamt Meldung. Das Findelkind hat das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde. Wird die Abstammung oder der Geburtsort des Kindes später festgestellt, so ist dies auf Verfügung der Aufsichtsbehörde zu beurkunden.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt das Findelkind der Einwohnerkontrolle und der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB des Auffindungsortes.

5.4 Tod

Der Tod wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem er eingetreten ist. Tritt der Tod während der Fahrt ein, so wird er im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche dem Fahrzeug entnommen wird. Lässt sich nicht feststellen, wo die Person gestorben ist, so wird der Tod im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Leiche gefunden worden ist.

Todesfälle sind dem Zivilstandsamt innert 2 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden. Mit der Meldung ist eine ärztliche Todesbescheinigung einzureichen. Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Die Aufsichtsbehörde erstattet Anzeige bei der Regionalen Staatsanwaltschaft.

Liegen zwischen dem Todesfall und der Meldung mehr als 30 Tage, so ersucht das Zivilstandsamt die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung zur Beurkundung des Todes.

Privatpersonen können im Aargau den Tod auch durch Vermittlung der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person melden. Die kommunale Amtsstelle stellt dem zuständigen Zivilstandsamt die von der meldepflichtigen Person unterschriebene Meldung unverzüglich zu unter Beilage der ärztlichen Todesbescheinigung und der zusätzlich eingereichten Dokumente.

Erst wenn der Tod oder der Leichenfund dem Zivilstandsamt gemeldet worden ist, darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass¹ ausgestellt werden. Das Zivilstandsamt bescheinigt die erfolgte Meldung mit dem Formular "Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles".

¹ Der Leichenpass wird für die Überführung der Leiche ins Ausland benötigt. Im Kanton Aargau wird der Leichenpass durch das Regionale Zivilstandsamt ausgestellt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt den Tod der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der verstorbenen Person und gegebenenfalls der Einwohnerkontrolle des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden eingetragenen Partnerin oder des überlebenden eingetragenen Partners der verstorbenen Person. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt den Tod der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn dieser innerhalb des ersten Lebensjahres erfolgt und in diesem Zeitpunkt kein Kindesverhältnis zum Vater besteht oder wenn die verstorbene Person die elterliche Sorge ausgeübt hat. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Stirbt ein Ausländer/eine Ausländerin, muss unmittelbar nach Kenntnis des Todesfalles eine Meldung an das Konsulat des Heimatstaates erfolgen, auch wenn der Todesfall noch nicht in Infostar beurkundet worden ist. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden ebenfalls mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

5.5 Namensklärungen

5.5.1 Grundsatz und Arten

Das Zivilstandsamt ist zuständig zur Entgegennahme von Namensklärungen. Es ist zu unterscheiden zwischen folgenden Namensklärungen:

- Namensklärung vor der Trauung
- Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft
- Namensklärung nach Auflösung der Ehe
- Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionserklärung)
- Namensklärung nach Art. 8a SchIT ZGB

5.5.2 Namensklärung vor der Trauung

Die Eheschliessung hat seit 01.01.2013 keinen Einfluss mehr auf die Namensführung. Jeder Ehegatte behält jenen Namen, den er vor der Heirat geführt hat. Das Brautpaar kann gemeinsam beim Zivilstandsamt erklären, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname der Braut oder der Ledigname des Bräutigams gewählt werden. Ein Familienname aus einer früheren Ehe kann nicht weitergegeben werden.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist das Zivilstandsamt, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt des Trauungsortes zuständig. Ist die Trauung im Ausland vorgesehen, so kann die Erklärung auch auf der schweizerischen Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat) oder auf dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden. Die Unterschrift wird beglaubigt, ausser die Namensklärung wird im Zusammenhang mit der Ehevorbereitung abgegeben.

Entscheidet sich das Brautpaar für einen gemeinsamen Familiennamen, so gilt dieser Familienname auch für die gemeinsamen Kinder. Behält jeder Ehegatte bei der Trauung seinen Familiennamen, kann das Brautpaar spätestens bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgeben. Die Kinder können nur den Ledignamen des Vaters oder den Ledignamen der Mutter erwerben. In bestimmten Fällen kann das Brautpaar auch von einer Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder befreit werden.

5.5.3 Namensklärung vor der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Die Eintragung der Partnerschaft hat keinen Einfluss auf die Namensführung. Jede Partnerin/jeder Partner behält jenen Namen, den sie/er vor der eingetragenen Partnerschaft geführt hat. Das Paar kann gemeinsam auf dem Zivilstandsamt erklären, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname der einen Partnerin oder der Ledigname des einen Partners gewählt werden.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist das Zivilstandsamt zuständig, bei welchem das Gesuch um Durchführung des Vorverfahrens eingereicht werden muss, oder das Zivilstandsamt, welches die eingetragene Partnerschaft beurkundet. Ist die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland vorgesehen, so kann die Erklärung auch auf der schweizerischen Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat) oder auf dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes abgegeben werden. Die Unterschrift wird beglaubigt, ausser die Namensklärung wird im Zusammenhang mit dem Vorverfahren abgegeben.

5.5.4 Namensklärung nach Auflösung der Ehe

Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, kann nach Auflösung der Ehe jederzeit beim Zivilstandsamt erklären, den Ledignamen wieder führen zu wollen. Die Voraussetzung ist, dass die betroffene Person noch keine neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen ist. Diese Namensklärung hat keine Wirkung auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namensklärung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.5.5 Namensklärung nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die Partnerin/der Partner, die/der durch die eingetragene Partnerschaft ihren/seinen Namen geändert hat, kann nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft jederzeit beim Zivilstandsamt

erklären, den Ledignamen wieder führen zu wollen. Die Voraussetzung ist, dass die betroffene Person noch keine neue eingetragene Partnerschaft oder Ehe eingegangen ist. Diese Namenserklärung hat keine Wirkung auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namenserklärung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.5.6 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionserklärung)

Im Zusammenhang mit einem sie persönlich betreffenden Zivilstandsfall kann eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, aber im Ausland wohnt, oder eine ausländische Person ohne Wohnsitz im Heimatstaat beim Zivilstandsamt schriftlich erklären, sie wolle ihren Namen dem Heimatrecht unterstellen.

Kommt Schweizer Recht zur Anwendung, so geben die Eltern für das Kind unter 12 Jahren die Erklärung ab; hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, so kann nur dieser die Erklärung abgeben. Ist das Kind über 12jährig, muss es einer Namensänderung zustimmen.

Im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsfall kann die Erklärung, den Namen dem Heimatrecht (Schweizer Recht) zu unterstellen, direkt der schweizerischen Vertretung im Ausland abgegeben werden.

Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namenserklärung vor der Trauung, vor der eingetragenen Partnerschaft oder die Namenserklärung nach Auflösung der Ehe, nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss den vorstehenden Ziffern 5.5.2 bis 5.5.5 abgibt, so gilt sie als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.

Will eine ausländische Person, mit Wohnsitz in der Schweiz, sich dem Heimatrecht unterstellen, so ist abzuklären, ob Kinder der Namensänderung infolge Option auf das ausländische Recht zustimmen müssen oder nicht.

5.5.7 Namenserklärung nach Art. 8a SchIT ZGB

Personen, welche bei der Eheschliessung vor dem 01.01.2013 den Familiennamen des Ehepartners angenommen haben, können jederzeit erklären, den Ledignamen wieder anzunehmen. Wichtig ist, dass die Ehe bei der Namensklärung noch besteht. Diese Namensklärung wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namensklärung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.6 Kindesanerkennung

Für Kindesanerkennungen ist grundsätzlich jedes Zivilstandsamt zuständig. Besteht aber ein Bezug zum Ausland, so ist die Zuständigkeit beschränkt auf den Geburtsort des Kindes, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, den Wohnsitz von Mutter oder Vater oder den Heimatort von Mutter oder Vater.

Beurkundet werden die Anerkennungen von nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis stehenden Kindern durch den Vater. Besteht ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, so muss es zuerst gerichtlich aufgehoben werden, bevor das Kind vom Vater anerkannt werden kann. Ausgeschlossen ist ferner die Anerkennung eines neurechtlich adoptierten Kindes. Dagegen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich des Alters oder des Zivilstandes des anzuerkennenden Kindes. Auch eine bereits verheiratete Person kann vom Vater anerkannt werden, ebenso ein in Ehebruch oder Blutschande gezeugtes Kind.

Die Anerkennung kann schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Damit die vorgeburtliche Anerkennung rechtswirksam wird, muss das Kind lebend geboren sein und die Mutter darf nicht vor der Geburt des Kindes mit einem anderen Mann die Ehe schliessen. Zulässig ist auch die Anerkennung eines bereits verstorbenen Kindes oder eines tot geborenen Kindes.

Der Anerkennende muss in jedem Fall urteilsfähig sein. Das Zivilstandsamt hat sich zu vergewissern, dass keine umfassende Beistandschaft besteht. Ist der Anerkennende unmündig oder untersteht der umfassenden Beistandschaft, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Die Unterschriften sind zu beglaubigen.

Ist eine Anerkennung rechtlich möglich, so hat das Zivilstandsamt keine besonderen Nachforschungen darüber anzustellen, ob es sich beim Anerkennenden tatsächlich um den biologischen Vater des Kindes handelt. Immerhin ist der Anerkennende auf mögliche zivil- und strafrechtliche Folgen falscher Erklärungen hinzuweisen.

Durch die Anerkennung wird das Kindesverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind festgestellt. Darauf hat das Zivilstandsamt den Anerkennenden vor der Beurkundung aufmerksam zu machen.

5.6.1 Elterliche Sorge des anerkannten Kindes

Die Eltern, welche nicht miteinander verheiratet sind und welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, müssen eine entsprechende Erklärung gegenüber einer Behörde abgeben. Die Erklärung kann entweder zusammen mit der Kindesanerkennung auf dem Zivilstandsamt erfolgen, oder separat bei der Kindesschutzbehörde.

Die Eltern bestätigen dabei, dass sie

- bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
- sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhalt für das Kind verständigt haben.

Aus Beweisgründen muss die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge schriftlich erfolgen. Vor der Abgabe der Erklärungen betreffend Sorgerecht können sich die Eltern von der zuständigen Behörde gemäss Anhang zum "Merkblatt Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Kanton Aargau" beraten lassen. Das Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.

5.6.2 Familiennamen des anerkannten Kindes

Nach Art. 270a Abs. 1 erster Satz ZGB erhält das Kind unverheirateter Eltern den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht.

Haben die Eltern zusammen mit der Kindesanerkennung die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt beim Zivilstandsamt erklärt, müssen die Eltern mit der Geburtsanzeige den Familiennamen des ersten gemeinsamen Kindes definieren. Dem Kind kann entweder der Ledigname des Vaters oder der Ledigname der Mutter gegeben werden.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten erklären, dass das erste gemeinsame Kind den

Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge. Hat der Vater das alleinige Sorgerecht, so kann er die Erklärung ohne Zustimmung der Kindsmutter abgeben.

Kinder ab 12jährig müssen einer Namensklärung durch die Eltern oder durch den Vater persönlich zustimmen. Fehlt eine solche Zustimmung kann der Name des Kindes nicht geändert werden.

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.

Die nachträgliche Änderung der Zuteilung der elterlichen Sorge bleibt ohne Auswirkungen auf den Familiennamen. Um den Familiennamen des Kindes zu ändern, muss eine Namensänderung nach Art. 30 ZGB bei der Namensänderungsbehörde des Wohnkantons beantragt werden.

5.6.3 Heimatrecht des anerkannten Kindes

Ist der anerkennende Vater Schweizer Bürger, so erwirbt ein nach dem 31. Dezember 2005 geborenes unmündiges ausländisches Kind mit der Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater das Schweizer Bürgerrecht und erhält die Kantons- und Gemeindebürgerrechte des Vaters. Die Voraussetzung ist, dass der Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht bereits besessen hat.

Auf ein vor dem 1. Januar 2006 geborenes unmündiges ausländisches Kind überträgt der Anerkennende das Schweizer Bürgerrecht nicht, d.h. das Kind behält einzig die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter.

Besitzen beide Eltern die schweizerische Staatsangehörigkeit, so erhält das gemeinsame minderjährige Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils dessen Namen es trägt.

5.6.4 Mitteilungen der Kindesanerkennung

Nach der Beurkundung der Anerkennung meldet das Zivilstandsamt die Anerkennung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Eltern und des Kindes. Zusätzlich meldet das Zivilstandsamt die Anerkennung eines unmündigen Kindes der zuständigen Kinderschutzhilfe des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Elternteil um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Schliesslich erlässt das Zivilstandsamt eine Mitteilung der Anerkennung an die Mutter und an das Kind oder nach seinem Tode an dessen Nachkommen; dabei wird auf das nachstehend beschriebene Anfechtungsrecht hingewiesen. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden. Die Klage hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn bewiesen werden kann, dass der Anerkennende nicht der biologische Vater des Kindes ist.

Die Klage ist binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem die klagende Person von der Anerkennung und von der Tatsache Kenntnis erhielt, dass der Anerkennende nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat. Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters erhoben werden. Nach Ablauf der Frist wird eine Anfechtung zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

5.6.5 Erziehungsgutschriften

Seit 01.01.2015 können die Eltern zusammen mit der Kindesanerkennung und der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auch die Anrechnung der Erziehungsgutschriften regeln.

Die Erziehungsgutschriften sind keine Geldzahlungen, sondern fiktive Einkommen, die erst bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Mit der "Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften" können die Eltern entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschrift an den einen oder an den anderen Elternteil vereinbaren.

- Reduziert Elternteil A die Erwerbstätigkeit (voraussichtlich) in stärkerem Ausmass als Elternteil B, um die gemeinsamen Kinder betreuen zu können, so erbringt Elternteil A einen überwiegenden Teil der Betreuungsleistung. Die Erziehungsgutschrift ist in diesem Fall Elternteil A voll anzurechnen.
- Wird die Betreuungsleistung von den Eltern (voraussichtlich) ungefähr in gleichem Umfang erbracht, so ist ihnen die Erziehungsgutschrift hälftig anzurechnen.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Einigung bezüglich der Anrechnung der Erziehungsgutschriften, so können die Eltern dies auf dem Formular vermerken ("Keine Vereinbarung"). Sie haben sodann innert 3 Monaten der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter (im Zeitpunkt der Geburt) des Kindes die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften einzureichen.

Vor der Abgabe der Erklärungen betreffend Erziehungsgutschriften können sich die Eltern von der zuständigen Behörde gemäss Anhang zum "Merkblatt Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern im Kanton Aargau" beraten lassen. Das Zivilstandsamt bietet keine Beratung an.

Die genauen Ausführungen zu den Erziehungsgutschriften sind im Merkblatt "1.07 Erziehungsgutschriften" der AHV/IV aufgeführt.

5.7 Vorbereitung der Eheschliessung und Trauung

5.7.1 Gesuch

Keine Trauung ohne Ehevorbereitung. Jeder in der Schweiz vorzunehmenden Trauung hat ein Vorbereitungsverfahren vorauszugehen. Die Verlobten reichen das Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt ein. Verlobte, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen.

Zuständig für die Durchführung des Vorbereitungsverfahrens ist:

1. das Zivilstandsamt des schweizerischen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams;
2. das Zivilstandsamt, wo die Trauung stattfinden soll, wenn beide Verlobten im Ausland wohnen.

Nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

Schwebt eine verlobte Person in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an ihrem Aufenthaltsort auf ärztliche Bestätigung hin das Vorbereitungsverfahren durchführen und nach positivem Abschluss des Vorbereitungsverfahrens die Trauung sofort vornehmen.

Die Verlobten legen dem Gesuch folgende Dokumente bei:

- Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;
- Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Verlobte, die verheiratet gewesen sind oder in eingetragener Partnerschaft gelebt haben: Behörde und Datum der Eheauflösung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand in Infostar noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind;

- Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen und Abstammung gemeinsamer Kinder; wenn das Kindesverhältnis in Infostar noch nicht beurkundet worden ist oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind;
- Verlobte ohne schweizerische Staatsangehörigkeit legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung bei.
- Sind beide Verlobte ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz (Touristenhochzeit), legen sie die Eheanerkennungserklärung des Heimatstaates und die Bewilligung der Zivilstandsaufsicht bei (Art. 43 Abs. 2 IPRG). Wichtig ist, die Eheschliessung in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht (Art. 44 IPRG)!

5.7.2 Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der Eheschliessung

Die Verlobten erklären persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

1. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neusten Stand, vollständig und richtig sind;
2. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und nicht Geschwister oder Halbgeschwister sind;
3. sie keine bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft verschwiegen haben.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Verlobten darauf aufmerksam, dass die Eheschliessung ihren freien Willen voraussetzt, und ermahnt die Verlobten zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

5.7.3 Prüfung des Gesuchs

Das Zivilstandsamt prüft nebst den allgemeinen Prüfpunkten, ob:

1. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
2. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;
3. die Ehefähigkeit beider Verlobten feststeht (Art. 94 ZGB);
4. keine Ehehindernisse vorliegen (Art. 95, 96 ZGB und 26 PartG: keine durch Verwandtschaft, bestehende Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründeten Ehehindernisse);
5. die Verlobten ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachgewiesen haben (Art. 98 Abs. 4 ZGB).

Das Zivilstandsamt stellt das Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens fest. Sind alle Ehevoraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Verlobten den Entscheid, dass die Trauung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs der Trauung oder verweist die Verlobten an das Zivilstandsamt, das sie für die Trauung gewählt haben. Sind die Ehevoraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Verlobten ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Trauung.

5.7.4 Ausländische Verlobte

Einen Anspruch, in der Schweiz getraut zu werden, haben die Verlobten nur, wenn die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz Wohnsitz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Ausländische Verlobte ohne Wohnsitz in der Schweiz können im Aargau nur mit Bewilligung der Zivilstandsaufsicht heiraten (Touristenhochzeit). Das schriftliche Gesuch ist beim Zivilstandsamt des aargauischen Trauungsortes zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Neben den ordentlichen Dokumenten sind dem Gesuch die Eheanerkennungserklärungen des Heimat- oder Wohnsitzstaates beider Verlobten beizulegen. Wird im Heimat- oder Wohnsitzstaat die Eheschliessung nach Schweizer Recht anerkannt, kann die Bewilligung durch die Zivilstandsaufsicht ausgestellt werden. Wichtig ist, dass die Eheschliessung in der Schweiz nur nach Schweizer Recht geschlossen werden kann (Art. 44 IPRG). Die Eheschliessung von Minderjährigen ist in der Schweiz verboten.

5.7.5 Scheinehe/Zwangsehe

Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch um Ehevorbereitung nicht ein, wenn die Braut oder / und der Bräutigam offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen wollen. Der Entscheid über die Verweigerung der Eheschliessung wird den Verlobten schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Besteht ein Verdacht auf Zwangsehe, muss das Zivilstandsamt der zuständigen Behörde Anzeige erstatten. Im Kanton Aargau ist die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.

5.7.6 Wirkungen der Eheschliessung

Die Eheschliessung hat grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die Namensführung der Brautleute. Jeder behält seinen Namen. Das Brautpaar kann jedoch erklären, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen. Sie können nur zwischen dem Ledignamen der Braut oder dem Ledignamen des Bräutigams wählen. Ein Doppelname (ohne Bindestrich) kann seit 01.01.2013 nicht mehr gewählt werden.

Wählt das Brautpaar keinen gemeinsamen Familiennamen, müssen sie spätestens bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgeben. Für die gemeinsamen Kinder kann nur der Ledigname der Mutter oder der Ledignamen des Vaters gewählt werden. Hat das Brautpaar bereits voreheliche gemeinsame Kinder, muss die Namensbestimmung zwingend abgegeben werden. Ab dem 12. Altersjahr müssen die betroffenen Kinder ihrer allfälligen neuen Namensführung zustimmen. Hat das Brautpaar noch keine gemeinsamen Kinder, kann es durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten von der Namensbestimmung befreit werden.

Brautpaare, welche bei der Ehevorbereitung oder bei der Trauung eine Namensbestimmung für die gemeinsamen Kinder abgegeben haben, können innert einem Jahr nach der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes eine Namensklärung für das Kind abgeben, dass es doch den Ledignamen des anderen Elternteils führen soll. Wurde die Namensbestimmung anlässlich der Ehevorbereitung oder Trauung nicht abgegeben, muss der Familienname des ersten gemeinsamen Kindes mit der Geburtsanmeldung bestimmt werden. Die Frist für die Namensklärung fällt dann weg. Die minderjährigen Kinder erhalten den Heimort/die Heimorte des Namensgebers/der Namensgeberin.

Diese Namensregelungen gelten, wenn schweizerisches Namensrecht zur Anwendung gelangt. Wenn die Verlobten im Ausland wohnen oder ausländische Staatsangehörige sind, kommen unter Umständen andere Namensregelungen nach ausländischem Namensrecht zur Anwendung (z.B. Option auf das Heimatrecht).

Wenn eine Schweizerin einen Schweizer heiratet, ändert sich der Heimort der Frau nicht mehr. Jeder behält seine Kantons- und Gemeindebürgerrechte, egal welche Namensführung das Brautpaar wählt.

Seit dem 1. Januar 1992 ist die Eheschliessung zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer und zwischen einem Schweizer und einer Ausländerin in Bezug auf Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts ohne jede Wirkung.

Heiraten ausländische Verlobte unterschiedlicher Nationalität in der Schweiz, ist es nicht Sache des schweizerischen Zivilstandsamtes, im Zusammenhang mit der Trauung Feststellungen über allfällige Auswirkungen der Eheschliessung bezüglich Erwerb oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit der Ehegatten zu treffen.

5.7.7 Ehefähigkeitszeugnisse

Ein für die Trauung einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers im Ausland notwendiges Ehefähigkeitszeugnis wird auf Gesuch beider Verlobten ausgestellt. Zuständigkeit und Verfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Vorbereitungsverfahren für eine

Eheschliessung in der Schweiz (Art. 62 - 69 ZStV); Besteht kein Wohnsitz in der Schweiz, so ist das Zivilstandsamt des Heimatortes der Braut oder des Bräutigams zuständig. Das Eheschliessungszeugnis ist 6 Monate gültig.

5.7.8 Trauung

Die Trauung kann spätestens drei Monate, nachdem der Entscheid über das positive Ergebnis des Vorbereitungsverfahrens mitgeteilt wurde, stattfinden. Ist die Frist von drei Monaten abgelaufen, muss ein neues Vorbereitungsverfahren durchgeführt werden. An Sonntagen und an den am Amtssitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Trauungen stattfinden.

Die Trauung findet im Trauungsort des Zivilstandskreises statt, den die Verlobten gewählt haben. Weisen die Verlobten nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in das Trauungsort zu begeben, so kann die Trauung in einem andern Lokal stattfinden.

Wurde das Vorbereitungsverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so haben die Verlobten die Trauungsermächtigung vorzulegen.

Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt, welche die Verlobten zu stellen haben. Für die Zeuginnen und Zeugen bestehen keinerlei Ausschlussgründe der Verwandtschaft.

Ist die sprachliche Verständigung nicht gewährleistet, ist ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin beizuziehen. Die sprachliche Verständigung muss für das Brautpaar gewährleistet sein.

Aus Ordnungsgründen kann die Zahl der an der Trauung teilnehmenden Personen beschränkt werden. Wer die Trauhandlung stört, wird durch die Zivilstandsbeamtin oder durch den Zivilstandsbeamten weggeführt.

Die Trauung mehrerer Paare zur gleichen Zeit darf nur erfolgen, wenn alle Verlobten damit einverstanden sind.

Die Trauung wird vollzogen, in dem die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte an die Braut und den Bräutigam einzeln die Frage richtet:

"N.N., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit M.M. die Ehe eingehen?"

"M.M., ich richte an Sie die Frage: Wollen Sie mit N.N. die Ehe eingehen?"

Haben beide die Frage bejaht, so erklärt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte:

"Da Sie beide meine Frage bejaht haben, ist Ihre Ehe durch Ihre beidseitige Zustimmung geschlossen."

Unmittelbar nach der Trauung wird der vorbereitete Beleg für die Erfassung der Trauung von den Ehegatten, den Zeuginnen oder Zeugen, einem allfälligen Dolmetscher oder einer allfälligen Dolmetscherin und der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten unterzeichnet.

Eine religiöse Eheschliessung darf vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden. Eine in der Schweiz vollzogene religiöse Eheschliessung hat rechtlich keine Wirkung.

Die Eheschliessung wird im Zivilstandskreis beurkundet, in dem die Trauung erfolgt ist. Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Eheschliessung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Ehegatten und der gemeinsamen Kinder. Eine weitere Meldung geht an das Staatssekretariat für Migration SEM, wenn es sich bei einem Ehegatten oder beiden um eine Asylsuchende, eine vorläufig aufgenommene oder eine als Flüchtling anerkannte Person handelt. Das Bundesamt für Statistik BFS und die AHV werden mit einer elektronischen Mitteilung bedient.

5.8 Vorverfahren und Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

5.8.1 Gesuch

Die beiden Partnerinnen oder Partner reichen das Gesuch beim zuständigen Zivilstandsamt ein. Partnerinnen oder Partner, die sich im Ausland aufhalten, können das Gesuch durch Vermittlung der zuständigen Vertretung der Schweiz einreichen.

Zuständig für die Durchführung des Vorverfahrens ist:

1. das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnsitz einer der Partnerinnen oder eines der Partner;
2. das Zivilstandsamt, das die Eintragung durchführen soll, wenn beide Partnerinnen oder Partner im Ausland wohnen und eine oder einer von ihnen das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Ein nachträglicher Wohnsitzwechsel hebt die einmal begründete Zuständigkeit nicht auf.

Schwebt die eine Partnerin oder der eine Partner in Todesgefahr, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte am Aufenthaltsort dieser Person auf ärztliche Bestätigung hin das Vorverfahren durchführen und die Eintragung der Partnerschaft vornehmen.

Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- Ausweise über den aktuellen Wohnsitz;
- Dokumente über Geburt, Geschlecht, Namen, Abstammung, Zivilstand (Partnerinnen oder Partner, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben oder verheiratet gewesen sind: Datum der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder der Eheauflösung) sowie Heimatorte und Staatsangehörigkeit, wenn die Angaben über den aktuellen Personenstand im Personenstandsregister noch nicht beurkundet worden sind oder wenn die abrufbaren Daten nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neusten Stand sind.

Partnerinnen oder Partner ohne schweizerische Staatsangehörigkeit legen zusätzlich ein Dokument zum Nachweis der Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft bei.

5.8.2 Erklärungen betreffend die Voraussetzungen der eingetragenen Partnerschaft

Die beiden Partnerinnen oder Partner erklären vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, dass:

1. die Angaben im Gesuch und die vorgelegten Dokumente auf dem neusten Stand, vollständig und richtig sind;
2. sie weder durch leibliche Abstammung noch durch Adoption miteinander in gerader Linie verwandt und keine Geschwister oder Halbgeschwister sind;
3. sie keine eingetragene Partnerschaft oder bestehende Ehe verschwiegen haben.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte macht die Partnerinnen oder Partner darauf aufmerksam, dass die Begründung der eingetragenen Partnerschaft ihren freien Willen voraussetzt, und ermahnt die Partnerinnen oder Partner zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschriften.

5.8.3 Prüfung des Gesuchs

Das Zivilstandsamt prüft nebst den allgemeinen Prüfpunkten, ob:

1. das Gesuch in der richtigen Form eingereicht worden ist;
2. die nötigen Dokumente und Erklärungen vorliegen;

3. die Voraussetzungen für die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft erfüllt sind (Art. 3, 4 und 26 PartG: Identität; Volljährigkeit; Urteilsfähigkeit; keine durch Verwandtschaft, eingetragene Partnerschaft oder bestehende Ehe begründeten Eintragungshindernisse);
4. die Partnerinnen oder Partner ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachgewiesen haben.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte stellt das Ergebnis des Vorverfahrens fest. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so eröffnet das Zivilstandsamt den Partnerinnen oder Partner den Entscheid, dass die Beurkundung stattfinden kann. Es vereinbart die Einzelheiten des Vollzugs oder verweist das Paar an das Zivilstandsamt, das es für die Beurkundung gewählt hat. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, bleiben erhebliche Zweifel bestehen oder vermögen die Partnerinnen oder Partner ohne schweizerische Staatsangehörigkeit ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachzuweisen, so verweigert das Zivilstandsamt die Beurkundung.

5.8.4 Ausländische Staatsangehörige

Das Zivilstandsamt tritt auf das Gesuch nicht ein, wenn eine der Partnerinnen oder einer der Partner offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will. Der Entscheid über die Verweigerung der Beurkundung wird den Verlobten schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Besteht ein Verdacht, dass die eingetragene Partnerschaft erzwungen wurde, muss das Zivilstandsamt der zuständigen Behörde Anzeige erstatten. Im Kanton Aargau ist die Oberstaatsanwaltschaft zuständig.

5.8.5 Wirkungen der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Namensführung. Jede Partnerin/jeder Partner behält ihren/seinen Familiennamen. Das Paar kann jedoch erklären, dass es nach der eingetragenen Partnerschaft einen gemeinsamen Familiennamen führen möchte. Als gemeinsamer Familienname kann nur der Ledigname der einen Partnerin oder der Ledigname des einen Partners gewählt werden.

Die eingetragene Partnerschaft hat keinen Einfluss auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Gehen zwei Schweizerinnen oder Schweizer die eingetragene Partnerschaft ein, behält jede/jeder ihre/seine bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechte.

5.8.6 Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft kann unmittelbar nach Mitteilung des Entscheids über das positive Ergebnis des Vorverfahrens stattfinden; sie muss spätestens drei Monate nach diesem Entscheid erfolgen. Ist die Frist von drei Monaten abgelaufen, muss ein neues Vorverfahren durchgeführt werden. An Sonntagen und an den am Sitz des Zivilstandsamtes geltenden allgemeinen Feiertagen dürfen keine Beurkundungen stattfinden.

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft findet im Amtsraum des Zivilstandskreises statt, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben. Weisen die Partnerinnen oder Partner nach, dass es für sie offensichtlich unzumutbar ist, sich in den Amtsraum zu begeben, so kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Beurkundung in einem anderen Lokal durchführen.

Wurde das Vorverfahren in einem anderen Zivilstandskreis durchgeführt, so muss eine Ermächtigung zur Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt werden.

Die Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft ist öffentlich. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte kann die Zahl der teilnehmenden Personen aus Ordnungsgründen beschränken. Wer die Beurkundungshandlung stört, wird durch die Zivilstandsbeamtin oder durch den Zivilstandsbeamten weggewiesen.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte beurkundet die übereinstimmende Erklärung der beiden Partnerinnen oder Partnern, eine eingetragene Partnerschaft eingehen zu wollen. Zu diesem Zweck lässt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Partnerschaftserklärung von beiden Partnerinnen oder Partner unterzeichnen und beglaubigt die Unterschriften. Im Unterschied zur Eheschliessung wird die eingetragene Partnerschaft mit dem Unterzeichnen der Partnerschaftserklärung rechtskräftig und nicht mit dem JA-Wort.

5.9 Ausländische Geschäftsfälle

Ausländische Entscheidungen und Urkunden über den Personen- und Familienstand dürfen nur auf Verfügung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen beurkundet werden. Der Heimatkanton ist zuständig für Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit oder für ausländische Personen, wenn die Beurkundung familienrechtliche Wirkungen für eine Person mit schweizerischer Staatsangehörigkeit hat. Sonst ist für ausländische Personen der Wohnsitzkanton zuständig oder der Kanton, in dem anschliessend eine weitere Amtshandlung vorzunehmen ist.

5.10 Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben

5.10.1 Bedeutung

Im Personenstandsregister darf nur eingetragen werden, was nachgewiesen ist. Ordentlicherweise werden die Personalien mittels Dokumenten belegt. Es kommt aber immer wieder vor, dass von einem Zivilstandsfall betroffene Personen, namentlich ausländische Staatsangehörige, aussagen und nachweisen, dass die Beschaffung der erforderlichen Urkunden unmöglich oder unzumutbar ist. Unter gewissen Voraussetzungen dürfen fehlende Dokumente mit Bewilligung der Zivilstandsaufsicht durch Erklärungen gegenüber dem Zivilstandsamt ersetzt werden.

5.10.2 Gesuch an die Zivilstandsaufsicht

Das betroffene Zivilstandsamt richtet ein Gesuch an die Zivilstandsaufsicht. In der Gesuchsbeurteilung sind die Angaben über den Personenstand und welche Urkunden fehlen, zu bezeichnen, und es ist darzulegen,

1. dass die zur Mitwirkung verpflichtete Person nachgewiesen hat, dass es ihr nach hinreichenden Bemühungen unmöglich oder unzumutbar ist, die entsprechenden Urkunden zu beschaffen,
2. dass die Angaben nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig sind und
3. dass die Identität der betroffenen Person nachgewiesen ist (gültiger Pass oder Identitätskarte); Ausländerausweise, Führerausweise etc. sind Legitimationsdokumente und keine Identitätsausweise

Der Gesuchsantrag lautet, es sei der Nachweis der durch Dokumente nicht rechtsgenügend belegten Angaben über den Personenstand durch Abgabe einer Erklärung beim Zivilstandsamt zu bewilligen.

5.10.3 Verfahren

Nach Vorliegen der Bewilligung der Zivilstandsaufsicht ermahnt die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die erklärende Person zur Wahrheit, weist sie auf die Straffolgen einer falschen Erklärung hin und beglaubigt ihre Unterschrift.

6 Bekanntgabe der Daten auf Anfrage

6.1 Form und Beweiskraft

Im Unterschied zum Grundbuch und zum Handelsregister sind die Zivilstandsregister nicht öffentlich. Demgemäss besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Register. Die Bekanntgabe von Personendaten erfolgt vielmehr durch Zivilstandsformulare. Wenn kein Zivilstandsformular zur Verfügung steht, erfolgt die Bekanntgabe von Personendaten durch schriftliche Bescheinigungen oder Bestätigungen. Von Belegen kann das Zivilstandsamt beglaubigte Kopien oder Abschriften erstellen. Alle diese Dokumente werden datiert, durch die Unterschrift der Zivilstandsbeamtin/des Zivilstandsbeamten als richtig bescheinigt und mit dem Amtsstempel (Prägestempel) versehen. In dieser Form haben die Dokumente dieselbe Beweiskraft wie die Datenträger (Personenstandsregister Infostar und Belege), aus denen Personenstandsdaten bekannt gegeben werden.

Es dürfen keine mündlichen (insbesondere auch keine telefonischen) Auskünfte über Registereintragungen an Personen und Behörden ausserhalb des schweizerischen Zivilstandsdienstes erteilt werden.

Eine Einsichtnahme ins Personenstandsregister Infostar durch Personen ausserhalb des schweizerischen Zivilstandsdienstes ist nicht gestattet.

Zivilstandsregister, die vor folgenden Fristen geführt wurden, gelten seit 01.07.2017 als Archivgut:

- vor dem 1. Januar 1900 geführten Geburtsregistern;
- vor dem 1. Januar 1930 geführten Eheregistern;
- vor dem 1. Januar 1960 geführten Todesregistern;

Es dürfen daraus keine Zivilstandsurkunden mehr erstellt werden. Die Bekanntgabe der Daten erfolgt ausschliesslich mittels nicht beglaubigten Kopien.

6.2 An Gerichte und Verwaltungsbehörden

Die Zivilstandsämter geben schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden auf Verlangen diejenigen Personenstandsdaten bekannt, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unbedingt brauchen. Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde zur Datenbekanntgabe ist nicht erforderlich. Das Zivilstandsamt entscheidet in eigener Kompetenz.

6.3 An Private

Jede Person kann beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie selber geführt werden. Ein Interessennachweis ist nicht erforderlich, jedoch muss die betroffene Person identifiziert werden können. Über Personenstandsdaten von anderen Personen hingegen wird nur Auskunft erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweist und überdies die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde zur Datenbekanntgabe ist nicht erforderlich. Das Zivilstandsamt entscheidet in eigener Kompetenz.

6.4 An Forschende

Wer Personenstandsdaten von anderen Personen für die Forschung benötigt, bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Die Forscherin oder der Forscher hat den Nachweis zu erbringen, dass die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Ausserdem ist anzugeben, ob es sich um eine wissenschaftliche, nicht personenbezogene Forschung oder um eine personenbezogene Forschung, namentlich

eine Familienforschung, handelt. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine allfällige Bewilligung mit den nötigen Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes.

6.5 An ausländische Behörden

Wenn ausländische Behörden Auskunft über Personenstandsdaten wünschen, müssen sie sich zunächst an die Vertretung ihres Landes in der Schweiz wenden. Die ausländische Vertretung ihrerseits darf sich nicht direkt an das zuständige schweizerische Zivilstandsamt halten. Vielmehr hat sie ein Gesuch an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW zu richten. Wenn das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen das Gesuch gutheisst, bestellt es den entsprechenden Auszug direkt beim Zivilstandsamt. Dieses übermittelt das Dokument wiederum direkt dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen zuhanden der ausländischen Vertretung.